

Fehlt Ihnen die themenmanagement Beilage? Kein Problem – abonnieren unter www.up-aktuell.de/abo



Gute
Nachrichten
für
Therapeuten

05 | 2020

up - unternehmen praxis

Wirtschaftsmagazin für
erfolgreiche Therapiepraxen

ISSN 1869-2710 | www.up-aktuell.de / redaktion@up-aktuell.de | Einzelhefte 15 Euro



Hilfreiche Antworten: Zu den Themen Steuern, Subventionen, Arbeitsrecht, Mitarbeiterführung und Insolvenz

up Netzwerktreffen online: Podiumsdiskussion zur Zukunft der Heilmittelbranche und 20 spannende Vorträge

100 Prozent Videotherapie: Dresdner Logopädin nutzt neue Freiräume und hat ihr Geschäftsmodell umgestellt

Teletherapie ganz einfach & sofort. Kostenfrei.

Termin planen. Termin durchführen.
Durchführung quittieren. Fertig.

TERMINHELD ist die smarte Software für Terminplanung, Dokumentation und Videotermine, denn Teletherapie ist eine gute Lösung, um Patienten in der CORONA-Zeit zu versorgen.

- ✓ Sofort einsetzbare Funktionen ohne viel Technik
- ✓ Einfach zu bedienen, von Therapeuten entwickelt
- ✓ Komfortable Funktionen für Patienten
- ✓ DSGVO-konform, gehostet in Deutschland
- ✓ Entsprechend GKV-Vorgaben
- ✓ Voll integriert in Kalender und Dokumentationsprozess

Um Therapeuten während der CORONA-Krise optimal zu unterstützen, stellen wir die Videofunktion bis 31.5.2020 kostenfrei zur Verfügung. Jetzt ausprobieren.

[BUCHNER.DE/VIDEO-TH](https://buchner.de/video-th)

Fragen? Einfach anrufen: 0800 00 00 770

buchner





Alle Informationen sind auf dem Stand vom 23. April 2020

Geht doch!

„Guten Tag. Schön Sie zu sehen.“ Mit diesen Worten begrüßen unzählige Therapeuten jeden Tag ihre Patienten. Manche nach wie vor in der Praxis, andere seit neuestem vor dem Bildschirm. Denn Sie haben es sicher auch schon gehört, die Videobehandlung wird mittlerweile von den gesetzlichen wie auch den privaten Krankenversicherungen vergütet. Corona sei, nun ja, Dank. Natürlich hätten wir lieber auf eine weltweite Pandemie verzichtet und andere Wege zur Videotherapie gefunden, aber da die Dinge nun einmal so sind, wie sie sind, passen sich viele Therapeuten an und behandeln jetzt eben aus der Ferne. Hier oben im Norden läuft das unter dem Motto: „Wat mutt, dat mutt.“

Manche Therapeuten stürzen sich voller Neugier in die Herausforderung Videotherapie, andere sind etwas zögerlich, wissen vielleicht gar nicht, wo sie anfangen sollen. Wir möchten Sie mit dem Themenschwerpunkt dieser Ausgabe dabei unterstützen und ermutigen, diese Behandlungsweise auszuprobieren. Sind Sie bereits Videotherapeut, finden Sie vielleicht noch die ein oder andere Optimierungsmöglichkeit oder kommen zu der positiven Erkenntnis, dass Sie bereits alles richtig machen und genauso dranbleiben sollten.

Leider ist die Videotherapie kein Allheilmittel, kann etwa nicht bei jedem Krankheitsbild zum Einsatz kommen. Darum zeigen wir in dieser Ausgabe auch die Hilfsmaßnahmen auf, die Unterstützung bieten, sollte die Praxis durch Corona in finanzielle Schieflage geraten sein. Dazu zählen etwa Änderungen bei der Steuer, die mögliche Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen und natürlich der Rettungsschirm. Trauen Sie sich, neue Wege zu gehen, und haben Sie einen erfolgreichen Monat.

Yvonne Millar

Mit den besten Grüßen
Yvonne Millar, Redakteurin

Was noch im Heft ist, wir aber nicht erwähnt haben ...

... sind Antworten auf Fragen, die sich viele Praxisinhaber nun zum Thema Arbeitsrecht stellen, etwa ob sich Mitarbeiter aus Angst vor Ansteckung weigern dürfen, in die Praxis zu kommen.

... ist der dritte Teil unserer Serie zum Heilmittelkatalog 2020 – mit guten Nachrichten. Denn ab Oktober gilt: Neuer Arzt – neuer Verordnungsfall. Ganz einfach und unmissverständlich.

... ist eine Neurowissenschaftlerin, die aufzeigt, wie wir uns während der Kontaktsperre, aber auch sonst davor schützen können, dass uns unser Medienkonsum ins digitale Burnout treibt.

Ihr Kontakt zu up



Telefon 0800 5 999 666
Fax 0800 13 58 220



Mail
redaktion@up-aktuell.de



Post
Zum Kesselort 53
24149 Kiel



Netz
www.up-aktuell.de



Instagram
upaktuell

Liebe Leserinnen und Leser, die überwiegende Anzahl der Therapeuten ist weiblich und die überwiegende Anzahl unserer Autoren und Redaktionsmitglieder ebenfalls. Trotzdem verwenden wir das so genannte „generische Maskulinum“, die verallgemeinernd verwendete männliche Personenbezeichnung, weil die Texte einfacher und besser zu lesen sind.

Schwerpunkt | Telemedizin
Willkommen zur virtuellen Therapie!

- 01 | Therapie am Bildschirm – Voraussetzungen für die Videotherapie
- 02 | Videotherapie abrechnen: Gewusst wie
- 03 | Tipps für ein optimales Therapiesetting
- 04 | Datenschutzaspekte in der Videotherapie
- 05 | Erfahrungsbericht von Jan Hollnecker, Geschäftsführer der Theraphysia GmbH






10 up | Netzwerktreffen Online-Tagung am 8. und 9. Mai 2020

46 Videobehandlungen bieten Freiräume
Dresdner Logopädin nutzt neue
Behandlungsform zu 100 Prozent

Fehlt Ihnen die therapiemanagement Beilage? Kein Problem – abonnieren unter www.up-aktuell.de/abo



In **up_therapiemanagement** lesen Sie diesmal:

-  Physio- und Ergotherapeuten in die Behandlung von Morbus Sudeck einbinden +++ Nicht ohne meine Hände +++ ICF in der physiotherapeutischen Planung +++ Müttergenesungswerk +++ Indikation Schulterprothese
-  Physio- und Ergotherapie haben hohen Stellenwert nach Hüft- und Knie-OP +++ Nicht ohne meine Hunde +++ ICF in der ergotherapeutischen Planung +++ Müttergenesungswerk +++ Indikation Schulterprothese
-  Dysphagie tritt auch bei Alzheimer-Demenz auf +++ Nicht ohne mein Dobble +++ ICF in der logopädischen Planung +++ Müttergenesungswerk +++ Indikation Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalten



Corona_update

Steuern +++ Subventionen +++ Arbeitsrecht
+++ Mitarbeiter +++ Insolvenz

26 – 39

ORONAVIRUS

NEU 44

Serie | Heilmittelkatalog 2020

Teil 03: **Behandlungsfall wird zum
Verordnungsfall**



In der up

03 Editorial | Geht doch

10 up_Netzwerktreffen
Die Online-Tagung für Therapeuten

12 Schwerpunkt | Telemedizin
Willkommen zur virtuellen Therapie!

- 01 | Therapie am Bildschirm –
Voraussetzungen für die Videotherapie
- 02 | Videotherapie abrechnen: Gewusst wie
- 03 | Tipps für ein optimales Therapiesetting
- 04 | Datenschutzaspekte in der Videotherapie
- 05 | Erfahrungsbericht von Jan Hollnecker,
Geschäftsführer der Theraphysia GmbH

26 Corona_update
Steuern: Anpassen, Stunden, Aussetzen
Änderungen können Praxen entlasten
Subventionen: Bei der Wahrheit bleiben
Falsche Angaben können ernste Folgen haben
Coronakrise und Arbeitsrecht
Antworten auf Fragen
Covid-19 in der Heilmittelpraxis
Infizierter Mitarbeiter – was nun?
Gut zu wissen....
Kennen Sie schon diese Hilfsmaßnahmen?
Insolvenz: Gesetzliche Änderungen in der Coronakrise
Anette Hoffmann-Poeppel klärt auf

40 BSG: Tanken auf Arbeitsweg ist nicht unfallversichert
Jahresurlaub: Werkzeuge nicht gleich Arbeitstage

41 In Zukunft mehr Videotherapie?
Antworten von Niels Köhrer, externer
Datenschutzbeauftragter für **up|plus**-Kunden

42 Wenn das digitale Burnout droht
In vier Schritten zum bewussteren Medienkonsum

44 Serie | Heilmittelkatalog 2020
Teil 03: Behandlungsfall wird zum Verordnungsfall

46 Videobehandlungen bieten Freiräume Dresdner Logopädin
nutzt neue Behandlungsform zu 100 Prozent

50 Impressum | Kurz vor Schluss

Externe Unternehmensberatung: Zuschuss in Höhe von 100 Prozent

Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler erhalten seit dem 3. April 2020 einen Zuschuss von 100 Prozent auf externe Unternehmensberatung. Konkret bedeutet das: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) trägt die Kosten für die Beratungsleistungen sowie ggf. anfallende Reisekosten und Auslagen des Beraters bis 4.000 Euro, nur die Umsatzsteuer muss von jenen, die die Beratung in Anspruch nehmen, beglichen werden.

Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020 und die Beratung muss innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen sein. Die BAFA als Bewilligungsbehörde zahlt den Zuschuss direkt auf das Konto des Beratungsunternehmens.

Tipp: Nehmen Sie bezüglich einer bezuschussten Unternehmensberatung gerne Kontakt mit dem Team der buchner consulting gmbh auf über: info@buchner-consulting.de

KfW-Schnellkredit für Praxen mit mehr als zehn Mitarbeitern



Um die Chance einer Kreditzusage während der Coronakrise für mittelständige Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern zu erhöhen, führt die Bundesregierung einen KfW-Schnellkredit ein. Die Besonderheit ist eine 100-prozentige Risikoübernahme durch die KfW. Für Sie bedeutet das, dass keine Risikoprüfung durch die Hausbank erfolgt. Laut KfW richtet sich der Kredit an Unternehmen ab elf Mitarbeiter, die mindestens seit 2019 am Markt sind. Der Kreditbetrag beträgt maximal bis zu drei Monatsumsätze des Jahres 2019, höchstens jedoch 500.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten. Der Zinssatz liegt aktuell bei drei Prozent. Sie beantragen den KfW-Schnellkredit bei Ihrer Hausbank.

Kassen bieten in Corona-Krise Beitragsentlastung für Selbständige



Selbständige, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind und aufgrund der Corona-Krise kein oder ein stark verringertes Einkommen haben, konnten bereits für den April und können auch in den kommenden Monaten eine Beitragsentlastung bei ihrer Krankenkasse beantragen. Das teilten die gesetzlichen Krankenkassen auf Anfrage mit. Die Regelung gilt für die Dauer der durch Corona bedingten Gewinneinbrüche, heißt es beispielsweise bei der BARMER. Selbständige, die aufgrund der Corona-Krise Einnahmeeinbußen von mindestens 25 Prozent hinnehmen müssen, können ab sofort eine Reduzierung der vorläufigen Beiträge beantragen. Dazu reicht ein formloser Antrag, heißt es weiter. Und es sei nicht nötig, jeden Monat einen neuen Antrag zu stellen. Eine Beitragsreduzierung gilt immer unter Vorbehalt, bis der Einkommensteuerbescheid für den Zeitraum vorliegt. Sobald der Corona bedingte Gewinneinbruch endet, müssen die Selbständigen dies der Krankenkasse melden.

„Physiotherapeuten-Notdienst“: Jetzt eigene Praxis eintragen

Unter www.physiotherapeuten-notdienst.de ist ab sofort ein neues Verzeichnis online, das einen Überblick über die weiterhin geöffneten Praxen während der Corona-Krise gibt. Hier können Patienten, Kliniken und Ärzte schnell und einfach geöffnete Praxen in der Nähe finden. Initiator des Physiotherapeuten-Notdienstes sind der Deutsche Verband für Physiotherapie (ZVK), der Verband Physikalische Therapie (VPT), der Bundesverband selbständiger Therapeuten (IFK) und der VDB-Physiotherapieverband. Physiotherapie-Praxen aus ganz Deutschland können sich kostenlos in das Verzeichnis eintragen. Einfach auf



www.physiotherapeuten-notdienst.de den Button „Praxis eintragen“ anklicken und die Praxisdaten, die fachliche Ausrichtung etc. angeben. Die Verbände prüfen die Daten und schalten den Eintrag dann frei. In Einzelfällen kann die Freischaltung bis zu 72 Stunden dauern.

Zahlungsfrist für BGW-Beiträge 2019 bis 15. Juni verlängert



Die gesetzliche Unfallversicherung der Heilberufe, die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), hat die Zahlungsfrist für

die BGW-Beiträge 2019 aufgrund der Corona-Krise verlängert. Die Zahlungsfrist für die üblicherweise am 15. Mai 2020 fälligen Beiträge verlängert sich auf

den 15. Juni 2020, ein Antrag ist hierzu nicht erforderlich. Darüber hinaus stellt die BGW im Bedarfsfall weitere Stundungen in Aussicht. „Sollten Sie trotz dieses Zahlungsaufschubs um einen Monat Schwierigkeiten haben, die Forderung zu begleichen, erhalten Sie zum Zeitpunkt des Rechnungsversandes an dieser Stelle aktuelle Informationen, insbesondere zur Stundung und Ratenzahlung“, heißt es dazu auf der Website.

mehr: www.bgw-online.de

RKI: So können Masken wiederverwendet werden

Für den Fall von Lieferengpässen hat das Robert Koch-Institut (RKI) für Einrichtungen des Gesundheitswesens Maßnahmen zur Wiederverwendung von Mund-Nasen-Schutz sowie FFP-Masken herausgegeben. Dies erfordert jedoch eine sichere Handhabung. Bei Nichteinhaltung steige das Infektionsrisiko für Beschäftigte, betont das RKI. Darum sind die genannten Maßnahmen auch nur für den Fall von Lieferengpässen anzuwenden.

Da die Außenseite einer gebrauchten Maske potenziell erregert ist und damit beim erneuten Aufsetzen die

Gefahr einer Kontamination des Trägers besteht, muss dieser besonders zum Umgang mit gebrauchten Masken unterwiesen werden. Zu den genannten Maßnahmen bei Wiederverwendung gehört etwa, die Maske nach dem Absetzen an der Luft aufzubewahren und nicht in geschlossenen Behältern. Auch sollten Masken beim erneuten Aufsetzen nicht auf der Innenseite berührt werden, um eine Übertragung von Erregern auf diesen Bereich zu vermeiden.

mehr: Im Schreiben des RKI auf <https://tinyurl.com/sy97uro>

Hilfe in Kitteltaschenkarten-Format bei häuslicher Gewalt in Familien



Die Corona-Pandemie sorgt in vielen Lebensbereichen für einen Ausnahmezustand. In Familien, die jetzt viel Zeit auf engem Raum verbringen müssen, fürchten Experten eine Zunahme der häuslichen Gewalt. Daher hat die Medizinische Kinderschutzhotline für Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen eine kostenlose Arbeitshilfe im Kitteltaschenkarten-Format herausgegeben, die die Beratung von belasteten Familien erleichtern soll. Zudem gibt es eine Karte für Eltern, die Tipps für den familiären Alltag gibt und über Kontaktmöglichkeiten und Beratungsangebote für Eltern und Kinder informiert. Die Arbeitshilfe und die Karte für Eltern sind auf der Website der Medizinischen Kinderschutzhotline zum Download verfügbar oder können in gedruckter Form unter **kinderschutzhotline.KJP@uniklinik-ulm.de** bestellt werden. Unter **0800 19210 00** ist die Hotline auch weiterhin rund um die Uhr zu erreichen.

Kostenlose psychologische Beratung in Corona-Krisenzeiten

Die Corona-Pandemie zwingt immer mehr Menschen in Quarantäne. Die Reduzierung der Sozialkontakte gerade in Krisenzeiten bedeutet aber eine große Herausforderung. So löst die aktuelle Situation bei vielen Menschen Angst und Unsicherheit aus.

Um die Bevölkerung im Umgang mit dieser Krisensituation aktiv zu unterstützen, bietet der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) eine besondere Form der psychologischen Beratung an: die kostenlose und anonyme BDP-Corona-Hotline. Unter der



Nummer **0800 777 22 44** sind ehrenamtliche BDP-Mitglieder täglich von **8 bis 20 Uhr** zu erreichen.

Rettungsschirm (geplant)

Stand 23.04.2020

Noch keine Ausgleichszahlungen

Im Gegensatz zu den Regeln im Bereich der GKV-Versorgung sind die übrigen Umsatzausfälle der Heilmittelpraxen (noch) nicht durch andere Rettungsschirme gesichert.

Reha-Sport/Prävention 300 Mio. Euro

UV 500 Mio. Euro

Selbstzahler 200 Mio. Euro

PKV 1,1 Mrd. Euro

Beihilfe 800 Mio. Euro





40%

GKV 8 Mrd. Euro

Ausgleichszahlungen an Heilmittelerbringer

40 Prozent des GKV-Umsatzes des 4. Quartals 2019 soll als Ausgleichszahlung an zugelassene Heilmittelerbringer durch die GKV als nicht zurückzahlbarer Zuschuss geleistet werden.

Diskussionen gibt es über

- ... den richtigen Zeitraum (welches Quartal bzw. welche Monate sollen für die Berechnung der Ausgleichszahlung berücksichtigt werden)
- ... die Berechnung des Umsatzes (abgerechnete Leistungen im Zeitraum vs. durchgeführte Behandlungen im Zeitraum)
- ... Dauer des Ausfalls (sind drei Monate ausreichend?)

up | Netzwerktreffen

Die Online-Tagung für Therapeuten.

Aus- und Nachwirkungen der Corona-Krise meistern.

Neue Perspektiven schaffen am

Freitag 8. und Samstag 9. Mai 2020



Spannende Podiumsdiskussion

Blick in die Zukunft

geplant mit Maria Klein-Schmeink MdB (angefragt), Dr. Roy Kühne MdB, GKV-Spitzenverband (angefragt), Heilmittel-Verbände (angefragt), KBV (angefragt),

► Wie können Heilmittelpraxen in Zeiten der „sozialen Distanz“ trotzdem gut behandeln? Welche Maßnahmen könnten jetzt von Therapeuten, Ärzten und Krankenkassen umgesetzt werden, damit die über die Behandlung hinausgehenden Kontakte zwischen den Patienten und den Leistungserbringern minimiert werden?

► Der Praxisbetrieb nimmt langsam wieder Fahrt auf. Wer wirklich Kontakte reduzieren will, der kann mit einfachen Maßnahmen schnell reagieren. Wir diskutieren mit Politikern, Ärzten, GKV und Therapeuten über Effekte und Machbarkeit konkreter Ideen zur Kontaktreduzierung: Die Blankverordnung bei allen Indikationen, Videotherapie in der Regelversorgung, Telefonbehandlung für Therapeuten, Änderung der Leistungsbeschreibung zu Corona-Zeiten und dem Modellvorhaben für den Direktzugang.

14:00 Begrüßung und Einweisung – Technik

14:45 Eröffnung des Netzwerktreffens

Raum 1:
Praxismanagement anpassen

Freitag 8. Mai

15:00 ○ **Behandlungsmanagement zu Corona-Zeiten:** So erstellt man einen Praxis-Pandemieplan und organisiert die Umsetzung

15:45 Fragen und Antworten

16:15 **Pause**

16:30 ○ **Arbeitsschutz in besonderen Zeiten:** Wie man als Arbeitgeber seine Mitarbeiter wertschätzend schützt

17:15 Fragen und Antworten

17:45 **Pause**

18:00 Podiumsdiskussion **Blick in die Zukunft**

Samstag 9. Mai

09:00 ○ **Praxis digital organisieren:** Abstand halten klappt prima mit diesen Apps und Tools zur Organisation und Zusammenarbeit

09:45 Fragen und Antworten

10:15 **Pause**

10:30 ○ **Auch Gerätetraining ist machbar:** Wie man beim Gerätetraining Abstand und wirksame Hygiene umsetzt.

11:15 Fragen und Antworten

11:45 **Pause**

12:00 ○ **Hausbesuch in Corona-Zeiten:** So schützt man seine Patienten und sich selbst bei medizinisch notwendigen Hausbesuchen

12:45 Fragen und Antworten

13:15 Kurze Abschlussrunde



Check für Unerfahrene

Raum 2: Erfolgreich wirtschaften	Raum 3: Videotherapie anbieten	Raum 4: Krisenkommunikation umsetzen
-------------------------------------	-----------------------------------	---

<p>○ Der Heilmittel-Rettungsschirm: Das ist der aktuelle Stand des Verfahrens und so kommt man an sein Geld</p> <p>.....</p> <p>Fragen und Antworten</p>	<p>○ Chancen und Herausforderungen der Teletherapie: Videobehandlung ist zu Lasten der GKV möglich – wertvolle Tipps für den Start in eine erfolgreiche Teletherapie</p> <p>.....</p> <p>Fragen und Antworten</p>	<p>○ Kommunikation mit Patienten: So gelingt es, Patienten die notwendige Sicherheit für eine erfolgreiche Therapie zu vermitteln</p> <p>.....</p> <p>Fragen und Antworten</p>
<p>Pause</p>	<p>Pause</p>	<p>Pause</p>
<p>○ Privatpreise an die Krise anpassen: Gestiegene (Hygiene-)Kosten und Mehraufwand müssen in die Honorare der Privatpatienten einfließen</p> <p>.....</p> <p>Fragen und Antworten</p>	<p>○ Technisch, organisatorisch und rechtlich ist alles klar: Wer alle offene Fragen klärt, schafft die Voraussetzung für eine routinierte Behandlung</p> <p>.....</p> <p>Fragen und Antworten</p>	<p>○ Verordnungs-Verweigerer: So klappt das Gespräch mit dem verordnenden Arzt, um den Patienten versorgen zu können</p> <p>.....</p> <p>Fragen und Antworten</p>
<p>Pause</p>	<p>Pause</p>	<p>Pause</p>

inft (ca. 60 bis 90 Minuten)

<p>○ Kennzahlen in der Krise: Welche Daten sich in der Corona Krise besonders gut zur Steuerung der Praxis und der Liquidität nutzen lassen</p> <p>.....</p> <p>Fragen und Antworten</p>	<p>○ Gut vorbereitet für eine erfolgreiche Videobehandlung: Auch Patienten müssen an die "neue" Behandlungsform Videotherapie herangeführt werden</p> <p>.....</p> <p>Fragen und Antworten</p>	<p>○ Souverän im Heim und zu Hause: Wie man auch schwierige Kommunikation beim Haus-/Heimbesuch erfolgreich in den Griff bekommt</p> <p>.....</p> <p>Fragen und Antworten</p>
<p>Pause</p>	<p>Pause</p>	<p>Pause</p>
<p>○ Auslastung managen mit Abstand: Wie man mit Ausfällen und Abstandsregeln trotzdem eine wirtschaftliche Auslastung erreicht</p> <p>.....</p> <p>Fragen und Antworten</p>	<p>○ Übungen aus der Ferne: Digitale Hilfsmittel und Übungen, die sich dazu eignen, Patienten zu bewegen</p> <p>.....</p> <p>Fragen und Antworten</p>	<p>○ Führung in der Krise: So klappt es mit der Abstimmung zwischen Chef und Mitarbeitern</p> <p>.....</p> <p>Fragen und Antworten</p>
<p>Pause</p>	<p>Pause</p>	<p>Pause</p>
<p>○ Liquidität im Griff: Wie man die Praxis mit sicherem Liquiditätsmanagement auch durch unruhige Gewässer steuert</p> <p>.....</p> <p>Fragen und Antworten</p>	<p>○ Änderungen im Praxisalltag: Neue Herausforderungen für das Team und die Leitung, wenn man sich in der Praxis weniger sieht</p> <p>.....</p> <p>Fragen und Antworten</p>	<p>○ Eine echte Herausforderung: Emotionale Situationen am Telefon professionell lösen</p> <p>.....</p> <p>Fragen und Antworten</p>

Einleitung



Das erwartet Sie auf den
folgenden Seiten ...

- | | |
|--|----------|
| 01 Therapie am Bildschirm –
Voraussetzungen für die Videotherapie | Seite 14 |
| 02 Videotherapie abrechnen: Gewusst wie | Seite 16 |
| 03 Tipps für ein optimales Therapiesetting | Seite 18 |
| 04 Datenschutzaspekte in der Videotherapie | Seite 20 |
| 05 Erfahrungsbericht von Jan Hollnecker,
Geschäftsführer der Theraphysia GmbH | Seite 22 |

Willkommen zur virtuellen Therapie!

Videobehandlungen in Zeiten von Corona
– und darüber hinaus?



Wenn die Patienten nicht zu Ihnen in die Praxis kommen können, dann findet die Therapie eben in den eigenen vier Wänden statt – und zwar virtuell per Video. Bis dato bekommen Sie diese bis zum 31. Mai 2020 vergütet. Da das Virus unser Leben aber vermutlich auch weit über den Mai hinaus bestimmen wird, ist eine Verlängerung der Frist sehr wahrscheinlich. Doch irgendwann kommt der Tag, an dem das Virus uns nicht mehr fremdsteuert. Bedeutet das dann auch das Ende der vergüteten Videotherapie für Heilmittelerbringer?

Jan Hollnecker, Geschäftsführer der Theraphysia GmbH, ist sich sicher, dass die Videotherapie als Kas-

senleistung kommen wird – wenn auch nicht unbedingt in diesem Sommer. Daher rät er allen: Sammelt wertvolle Erfahrungen, solange es möglich ist. In den Praxen der Theraphysia GmbH war die Videotherapie als Selbstzahlerleistung schon vor Corona ein Thema. Seine Erfahrungen teilt er mit anderen Praxisinhabern, um ihnen den Einstieg zu erleichtern – mehr dazu auf Seite 22.

Doch bevor es an die Praxis geht, legen wir den Grundstein mit wichtigen Informationen rund um die Themen gesetzliche Bestimmungen, Abrechnung und Datenschutz.



Therapie am Bildschirm

Unter welchen Voraussetzungen Videotherapie möglich ist

Was Therapeuten lange Zeit verwehrt blieb, ist nun zumindest erst einmal bis zum 31. Mai 2020 möglich: Das Durchführen und Abrechnen von Videotherapien. Im Dokument „Empfehlungen für den Heilmittelbereich aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2 (Corona) Stand: 31. März 2020“ der GKV sind die Spielregeln dafür festgelegt. Ein Überblick.

„Eine ärztlich verordnete Heilmittelbehandlung ist immer als medizinisch notwendig anzusehen und daher auch (...) grundsätzlich abrechnungsfähig“,

heißt es in dem Dokument der GKV. Es können derzeit also verordnete Heilmittelbehandlungen auch per Video durchgeführt werden – wenn auch teilweise eingeschränkt:

Physiotherapie:

- ▶ X0301 Bewegungstherapie
- ▶ X0501 Krankengymnastik (auch KG-Atemtherapie)
- ▶ X0702 Krankengymnastik-Mukoviszidose

Tipp: Sprechen Sie mit dem behandelnden Arzt und lassen Sie ggf. die Verordnung entsprechend anpassen, um eine Videotherapie durchführen zu können.

Logopädie:

- ▶ Vollständig: Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
- ▶ Schlucktherapie ausschließlich bei SCZ (ZÄ)

Tipp: Steht auf der Verordnung von Zahnärzten nicht das Wort Schlucktherapie, ist eine entsprechende Vi-

deotherapie theoretisch auch bei anderen Indikationen als der Störungen des oralen Schluckakts (SCZ) möglich.

Ergotherapie:

- ▶ Alle Indikationen

Die Behandlungszeiten richten sich nach der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Rahmenvertrags. Wenn aus medizinischen Gründen die Therapie nicht die volle Zeit in Anspruch nimmt, etwa weil der Patient vorzeitig nicht mehr belastbar ist, können Sie dennoch die gesamte Zeit abrechnen.

Wichtig: Dokumentieren Sie den Grund für die verkürzte Therapiedauer.

Diese Voraussetzungen müssen laut GKV erfüllt sein:

- ▶ Die Videobehandlung muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten. Die Videotherapie darf also auch von zuhause aus durchgeführt werden.

- ▶ Sie und die Patienten müssen über eine Technik verfügen, die eine angemessene gegenseitige Kommunikation ermöglicht. Wie diese genau auszusehen hat, ist nicht definiert. Die Videotherapie kann also sowohl über PC, Laptop, Tablet oder Smartphone mit Kamera sowie Audioein- und -ausgang durchgeführt werden.

- ▶ Der Patient muss zur Videotherapie einwilligen. Wie die Einwilligung genau auszusehen hat, ist nicht weiter definiert. Und: Sie muss der Abrechnung nicht beigelegt, sondern nur auf Rückfrage vorlegt werden.



Unser Tipp: Halten Sie die Einwilligung unbedingt schriftlich fest. Dafür eignet sich beispielsweise ein Vordruck, den der Patient unterschreibt. Sie können die Einwilligung auch direkt auf der Verordnung vermerken. Wenn Sie mit TERMINHELD arbeiten, tragen Sie „Einwilligung bei Patienten eingeholt“ unter Angabe des Datums und der Uhrzeit in das Infofenster ganz unten auf der Verordnung ein. Sie können auch einen entsprechenden Vermerk im Infofenster der Patientenkartei hinterlegen.

Videotherapie – ja oder nein?

Laut GKV entscheiden die Therapeuten, ob die Behandlung der aufgeführten Indikationen persönlich oder im Rahmen einer Videotherapie erfolgen kann.

Mit in die Entscheidung einfließen sollte, ob ...

- ... der Patient kognitiv in der Lage ist, die Übungen auszuführen
- ... Sturzgefahr besteht. Ist dies der Fall, sollte darauf verzichtet werden
- ... durch den Therapeuten spezielle Schutzmaßnahmen für eine sichere Durchführung getroffen werden müssen. Auch dann sollte keine Videotherapie stattfinden
- ... der Patient über die technischen Geräte verfügt und den Umgang damit auch beherrscht
- ... der Patient das Therapiemedium akzeptiert und bereit ist, aktiv mitzuwirken.



Videotherapie abrechnen: Gewusst wie

Voll vergütet bei richtiger Dokumentation

Die Abrechnung von Videotherapien ist kein Hexenwerk, denn an dem Vorgang an sich ändert sich nichts. Auch die Höhe der Vergütung ist identisch. Es gibt lediglich ein paar Formalitäten, die Sie einhalten müssen. Das Wichtigste kurz zusammengefasst:

Gesetzlich Versicherte

1. Vermerk auf der Verordnung

Sie müssen auf der Rückseite der Verordnung die Therapie als Videobehandlung mit einem „V“ oder „Video“ kennzeichnen.

2. Bestätigung der Patienten über erbrachte Leistungen

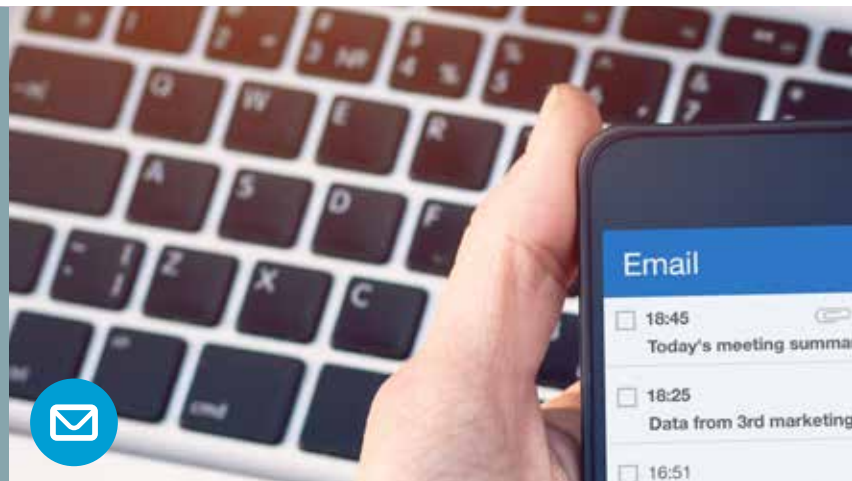
Diese muss laut GKV erfolgen, ist aber nur auf Nachfrage vorzulegen. Formvorgaben dazu gibt es jedoch nicht. Wir empfehlen, sich die erbrachten Leistungen per Mail von den Patienten bestätigen zu lassen. Der Wortlaut kann heißen: „Ich [Name des Patienten] bestätige die Behandlung per Videotherapie am [Datum

und Uhrzeit] durch die Praxis [Name der Praxis und des Therapeuten]. Legen Sie die E-Mails digital in einem Ordner ab, für den Fall, dass Nachfragen kommen.

Machen Sie zudem auf der Verordnung im Feld „Unterschrift Patienten“ einen entsprechenden Vermerk – etwa „via Mail am [Datum und Uhrzeit]“.

Alternativ bietet sich auch eine Bestätigung per SMS an. Bei Patienten, die über kein Smartphone oder keine Mail verfügen, ist auch eine handschriftliche Quittierung denkbar, die der Patient rein reicht oder per Post schickt.

Hinweis: Seit dem 3. April 2020 kann auch Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining per Videotherapie fortgeführt werden. Diese Übergangsregelung ist für die Zeit der COVID-19-Pandemie befristet (up berichtete). Auch für diese Leistung kann der vertraglich vereinbarte Vergütungssatz abgerechnet werden. Es gelten die gleichen Vorgaben zur Dokumentation – Vermerk auf der Verordnung und Bestätigung durch den Patienten.





Privat Versicherte

Laut Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) können Videotherapien auch bei Privatversicherten abgerechnet werden. Voraussetzung: Die Heilmittel müssen ärztlich verordnet, medizinisch notwendig und einer telemedizinischen Anwendung zugänglich sein. Zudem muss der Therapeut in Echtzeit permanent mit dem Patienten per Videostream verbunden sein und die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit sowie die vertrags- und haftungsrechtlichen Vorgaben müssen erfüllt sein.

Möglich wäre laut PKV bei der Physiotherapie etwa die klassische krankengymnastische Behandlung, auch bei der Ergotherapie und Logopädie (mit Ausnahme der Schlucktherapie) komme eine Videobehandlung in Frage. Da für Privatpatienten keine Rahmenbedingungen gelten, bestehen auch keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation der erbrachten Videotherapie.

„Starke Praxis“ – Tipps für die Abrechnung von Physio-Leistungen

Bei der Ergotherapie können alle Leistungen per Videotherapie erbracht werden, bei der Logopädie mit Ausnahme der Schlucktherapie ebenfalls. Anders sieht es bei der Physiotherapie aus, bei der nur drei Positionen videotherapeutisch abgerechnet werden können – je nach Leistung muss ein „V“ vermerkt werden oder nicht.

Unser Tipp für all jene, die physiotherapeutische Leistungen per Videotherapie abrechnen möchten und die mit dem Praxisverwaltungssystem „Starke Praxis“ arbeiten: Hinterlegen Sie für die Zeit der Sonderregelung zur Teletherapie für alle drei Positionen (X0301, X0501 und X0702) standardmäßig das „V“ im System. Gehen Sie dafür wie folgt vor:

- ▶ Rufen Sie den Reiter „Kartei, Tarif“ auf
- ▶ Wählen Sie „RVO Kassen“ aus
- ▶ Öffnen Sie den neusten Tarif
- ▶ Wählen Sie die gewünschte Position aus, beispielsweise 0501 und klicken Sie auf bearbeiten
- ▶ Fügen Sie im Feld Beschreibung ein „V“ vor dem eigentlichen Text ein. Dieses erscheint dann automatisch bei allen entsprechenden Heilmittelverordnung

Mehr praktische Tipps zum Thema Abrechnung finden Sie in unserem kostenfreien Webinar „Teletherapie erfolgreich mit der GKV abrechnen“, abrufbar unter: www.tinyurl.com/uuh9xnh



Einfach machen!

Tipps für ein optimales Therapiesetting

Es ist neun Uhr, die Internetverbindung steht und die erste Videotherapie des Tages startet. Sie und Ihr Patient betreten das virtuelle Behandlungszimmer. Doch dann geht es auch schon los mit den Problemen: Der Bildausschnitt ist zu klein, Sie müssen immer wieder aufstehen, um Dinge zu holen und auch der Ton ist mehr schlecht als recht – eine professionelle Videotherapie sieht anders aus. Damit die Therapie am Bildschirm nicht zum Reinfluss wird, geben wir Ihnen wertvolle Tipps.

1. Das richtige Equipment/Setting

→ Arbeiten Sie mit kabellosen Headsets. So können Sie sich frei bewegen und störende Nebengeräusche werden ausgeblendet.

→ Nutzen Sie am besten externe Webcams und nicht die integrierten auf den Endgeräten. Dann können Sie den Bildausschnitt flexibel auswählen.

→ Verwenden Sie Smartphones nur, wenn es sich um neuere Modelle mit einer hochauflösenden Kamera handelt.

→ Kommt das Smartphone zum Einsatz, nutzen Sie ein Stativ, damit Sie die Hände frei haben.

→ Ziehen Sie keine Kleidung mit Mustern an, sondern wählen Sie lieber gedeckte Farben. Muster und grelle Farben können irritierend wirken.

→ Um Gegenlicht zu vermeiden, sollte kein Fenster im Hintergrund sein.

→ Wählen Sie zudem einen Hintergrund, der möglichst frei von Bildern, Regalen und Co. ist. Das lenkt nur unnötig ab.

Tip: Führen Sie einen Probedurchlauf mit Freunden, Kollegen oder Familienangehörigen durch, um zu schauen, was schon gut läuft und wo Sie noch nachbessern müssen.

2. Die Therapie vorbereiten

→ Lassen Sie Ihren Patienten vor der ersten Therapieeinheit eine genaue Anleitung zukommen, in der Sie beschreiben, welche technischen Voraussetzungen erfüllt sein müssen und wie sie das virtuelle Behandlungszimmer betreten. Geben Sie ihnen auch praktische Tipps an die Hand, wie eine ruhige, ungestörte Umgebung wählen und auf ein gutes WLAN-Signal achten.

→ Planen Sie immer schon eine Therapie weiter, um Patienten rechtzeitig Material für die kommende Therapie zukommen zu lassen, sie darüber zu informieren, welche Materialien benötigt werden oder sie beispielweise darauf hinzuweisen, dass etwas mehr Platz für bestimmte Übungen benötigt wird.

→ Legen Sie vor Therapiebeginn alle Hilfsmittel, die Sie benötigen, bereit.

→ Besonders wichtig ist, dass Sie die Übungen didaktisch aufbereiten. Denn anders als bei der Face-to-Face Therapie können Sie nicht einfach eingreifen und die Patienten korrigieren. Sie müssen in der Lage sein, die Übungen alleine durch Zeigen und Erklären richtig ausführen zu lassen. Das ist zunächst sehr ungewohnt, gelingt aber mit etwas Übung.

Tip: Wenn Sie mit Kindern arbeiten, schicken Sie den Eltern vorab eine Aufgabe für die Kleinen zu, mit der die Eltern Leerlauf überbrücken können, sollte die Technik zu Therapiebeginn mal nicht auf Anhieb funktionieren.



3. Der optimale Ablauf

→ Wenn Sie über WLAN ins Internet gehen, prüfen Sie vor Beginn der Videotherapie, ob der Empfang gut ist. Ist das nicht der Fall, wechseln Sie ggf. in einen Raum mit besserer Signalstärke.

→ Machen Sie sich vorab mit dem Equipment vertraut. Wo lässt sich die Lautstärke des Mikrofons regeln? Wie kann ich ggf. Dokumente auf den Bildschirm des Patienten projizieren? Stimmt der Bildausschnitt?

→ Da es immer mal zu technischen Störungen kommen kann – sowohl bei Ihnen als auch bei den Patienten – planen Sie für die ersten Sitzungen etwas mehr Zeit ein.

→ Findet die Therapie das erste Mal per Video statt, rufen Sie die Patienten vorab an und gehen Sie mit Ihnen bei Bedarf die einzelnen Schritte durch, die notwendig sind, um sich einzuwählen.

Tipp: Behandeln Sie Menschen mit Demenz, beziehen Sie Angehörige und/oder Pflegekräfte mit in die Therapie ein und lassen Sie Ihnen vor der ersten Videotherapieeinheit wichtige Hinweise per E-Mail zukommen oder teilen Sie diese per Telefon mit. Auch bei Kindern sollten Sie die Eltern immer einbeziehen und mit ihnen vorab das Vorgehen besprechen.

Patienteninfo auf der Website

Wie viele von Ihnen, betreten auch die meisten Patienten in puncto Videotherapie Neuland. Informieren Sie sie daher über diese Variante der Therapie – telefonisch aber auch auf Ihrer Website. Das Bereitstellen von Informationen kann nicht nur Skepsis seitens der Patienten abbauen, Sie positionieren sich auch als kompetente Praxis in der Coronakrise. Gehen Sie mindestens auf folgende Aspekte kurz ein:

- ▶ Was ist Videotherapie überhaupt und warum ist sie zurzeit möglich?
- ▶ Für welche Indikationen kommt sie in Frage?
- ▶ Welche Vorteile bietet sie für die Patienten?
- ▶ Was wird für die Videotherapie benötigt? (Gültige Heilmittelverordnung und kurz auf die technischen Voraussetzungen eingehen)
- ▶ Wie ist der Ablauf?
- ▶ Hinweis zur Einverständniserklärung und zum Thema Datenschutz
- ▶ „Wir sind für Sie da!“ – bieten Sie an, dass Sie Ihren Patienten für Fragen zur Verfügung stehen

Webinarreihe:

Mit Teletherapie erfolgreich behandeln

Schritt für Schritt müssen viele jetzt lernen, wie Sie die Teletherapie erfolgreich zur Behandlung der Patienten einsetzen können. Welche technischen und organisatorischen Schritte sind notwendig? Wie wird Teletherapie strukturiert? Wie wird mit Patienten kommuniziert? Wie werden Behandlungsziele erreicht? Welche Übungen eignen sich für Teletherapie? Auf all diese Fragen finden Sie in unserer Webinarreihe „Mit Teletherapie erfolgreich behandeln“ Antworten, abrufbar unter:

<https://tinyurl.com/yc6gq54o>

Finger weg von Skype und Co.

Datenschutzaspekte in der Videotherapie

Viel Zeit zum Vorbereiten des Projekts Videotherapie blieb bzw. bleibt vielen nicht, Patienten müssen versorgt und finanzielle Löcher schnellstmöglich gestopft werden. Einen Aspekt, den Sie dabei trotz aller Dringlichkeit nicht gänzlich aus den Augen verlieren dürfen, ist der Datenschutz.

Einfach zum Handy greifen und Patienten über die Videofunktion von WhatsApp, Skype oder Facetime therapieren – das erscheint auf den ersten Blick als eine der einfachsten Möglichkeiten. Kommuniziert doch fast jeder privat eh schon mit mindestens einem der genannten Messengerdienste. Doch Vorsicht: Die Ser-

ver der Anbieter stehen in den USA, die für Deutschland geltenden strengen Datenschutzbestimmungen sind nicht gewährleistet.

Nehmen Sie sich daher einen Moment die Zeit und recherchieren Sie, welcher Dienst oder welche App für Sie bzw. Ihre Praxis in Frage kommt.

Tipp: Besprechen Sie das Thema Datenschutz auch mit den Mitarbeitern. Weisen Sie sie zudem explizit darauf hin, dass WhatsApp auch dann nicht als Notlösung zum Einsatz kommt, wenn es mal mit der Technik hapert.

Datenschutzkonforme Videotherapien mit TERMINHELD

Videobehandlungen planen, durchführen und elektronisch quittieren lassen – das geht ganz einfach mit TERMINHELD von buchner. Auch die Einverständniserklärung der Patienten können Sie direkt dort erfassen.

Die Verbindung zwischen den Geräten ist sicher End-to-End verschlüsselt und somit datenschutzkonform. Zudem stehen die Server in Deutschland. Es werden keine personenbezogenen Daten übertragen und auch keine Gespräche aufgezeichnet und gespeichert.

Bis 31. Mai 2020 ist die Videobehandlung als Funktion für Sie vollkommen kostenlos verfügbar.

Tipp: Im Mitschnitt des Webinars „Teletherapie mit TERMINHELD“ zeigen wir Ihnen, wie genau Sie die Videotherapie über die Software durchführen. Abrufbar über: <https://tinyurl.com/t38hmkr>



Kurzcheck Datenschutz

Hier wichtige Aspekte, die Sie bei der Wahl aus Datenschutzgründen berücksichtigen sollten:

- Ist der Sitz des Dienstleisters in Deutschland und stehen auch die Server zur Datenverarbeitung hierzulande?
- Liegt ein Auftragsdatenverarbeitungs-Vertrag vor? Diesen muss laut DSGVO jedes Unternehmen schließen, das personenbezogene Daten im Auftrag – also von einem Dienstleister – verarbeiten lässt. Vorsicht: Das Akzeptieren der vorgefertigten Nutzungsbedingung genügt nicht den datenschutzrechtlichen Vorgaben laut Artikel 28 der DSGVO.
- Ist in den Nutzungsbedingungen vermerkt, dass die Vorgaben zur Datenspeicherung nicht ohne Ihre Zustimmung geändert werden dürfen?
- Findet sich dort auch ein Hinweis, dass die Daten nicht zu Werbezwecken genutzt und an Dritte übermittelt werden?
- Erfolgt die Datenübertragung zwischen den Endgeräten sicher über eine End-to-End-Verschlüsselung?

Besonderheiten Apps

- Müssen zwingend persönliche Daten hinterlegt werden? Jene Apps, die auch pseudonymisiert genutzt werden können, sind zu bevorzugen.
- Ist der Zugang zur App über ein Passwort gesichert?

→ Ist es möglich einzustellen, dass nicht auf weitere, auf dem Gerät gespeicherte personenbezogene Daten zugegriffen wird?

→ Lässt die App die Funktion zu, Daten endgültig zu löschen?

→ Kann ich verhindern, dass auf nicht erforderliche Funktionen, wie die Standortbestimmung, nicht zugegriffen wird?

Tipp: Wählen Sie Apps, die auf allen gängigen Betriebssystemen laufen, damit möglichst viele Patienten sie nutzen können.

Linktipps: Weitere Anbieter

- ▶ Die KBV hat eine Liste mit verifizierten Videodiensteanbietern zusammengestellt, die teilweise auch von Heilmittelerbringern genutzt werden können:
www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodiensteanbieter.pdf
- ▶ Liste an Anbietern speziell für Physiotherapeuten (PhysioDeutschland):
<https://tinyurl.com/sbpza3v>
- ▶ Liste an Anbietern speziell für Logopäden (DBL):
<https://tinyurl.com/vqwo6v8>
- ▶ Der DVE verweist für Ergotherapeuten auf eine Liste der Telemedizin-Anbieter des health innovation hub (Herausgeber: BMG):
<https://tinyurl.com/ullxllc>

Interview: Jan Hollnecker

„Kommunikation ist der wichtigste Faktor im Setting Videotherapie“



Ein Erfahrungsbericht von Jan Hollnecker, Geschäftsführer der Theraphysia GmbH

Eine enorme Chance, unseren Verpflichtungen als Therapeuten gegenüber den Patienten gerecht zu werden – so empfindet Jan Hollnecker, Geschäftsführer der Theraphysia GmbH, die Möglichkeit, in Zeiten von Corona Videotherapien abrechnen zu dürfen. Schon seit 2015 setzt die Theraphysia GmbH bei der Heilmitteltherapie auch auf neue Medien. Das bereits vorhandene Knowhow erleichtert dem Team nun die Umsetzung der Videotherapie. Die Erfahrungen und Tipps möchte Herr Hollnecker mit anderen teilen und sie ermutigen: Legt einfach los!

Durch den Beschluss, dass Praxisinhaber Videotherapien für gesetzlich Versicherte während der Corona-Zeit abrechnen können, sind sie endlich wieder in der Lage, aktiv zu handeln. Laut Jan Hollnecker, Geschäftsführer der Theraphysia GmbH, sollten alle Praxisinhaber diese Chance wahrnehmen. Er wisse aber auch, dass fast alle damit Neuland betreten und sich viele fragen, wie sie diese Herausforderung eigentlich angehen sollen. „Vor zwei Jahren standen wir dort, wo jetzt viele andere stehen – wenn natürlich auch unter anderen Bedingungen,“ so Hollnecker.

„Seit 2018 bieten wir in unseren interdisziplinären Praxen für Logopädie sowie Ergo- und Physiotherapie Videotherapien als Selbstzahlerleistungen an, insbesondere für deutschsprachige Familien, die im Ausland leben. Der Anteil im Vergleich zu den Hands on Therapien war immer sehr gering, was auch auf die hohen Kosten zurückzuführen ist, die die Patienten für die Selbstzahlerleistungen entrichten müs-



sen. Aber die Erfahrungen, die wir sammeln konnten, kommen uns jetzt zu Gute. Und diese möchte ich mit anderen teilen.“

Nicht in Schockstarre verfallen

Als der Kaufmann und Informatiker 2015 die Theraphysia GmbH gründete, war ihm klar, dass neue Medien in seinen Praxen eine große Rolle spielen werden. Er erstellte zusammen mit der therapeutischen Leitung, Frau Anika Lubitz, ein Konzept und entwickelte eine Bildkarten-App für die Logopäden der Theraphysia GmbH und eine Übungs-App für die Physiotherapeuten. Diese setzen sie auch derzeit in der Videotherapie ein.

„Am Mittwoch hat uns die Nachricht erreicht, dass wir Videotherapien abrechnen dürfen“, erzählt Hollnecker. „Am Donnerstag hatten wir eine Teamsitzung und die Therapeuten haben angefangen, die Pläne entsprechend umzustellen.“ Obwohl bisher nur wenige aus dem Team Erfahrung mit Videotherapie hatten, hätten sich alle dem Thema direkt angenommen. „Es gab viele Fragen, insbesondere zur Umsetzung: Wie gestalte ich die Therapie, wenn ich keine manuellen Techniken anwenden kann? Und wie setze ich die Videotherapie konkret um?“ Die gesamte Situation sei trotz Vorkenntnissen eine Herausforderung gewesen, aber es helfe niemanden, in Schockstarre zu verfallen.

Kommunikation bekommt ganz andere Bedeutung

Jan Hollnecker gibt allen den Rat: Wechselt die Perspektive und verlasst eure Komfortzone. „Im Fokus des Ganzen muss stehen, welche Möglichkeiten es gibt, und nicht, welche Hürden überwunden werden müssen. Kommunikation ist der wichtigste Faktor im Setting Videotherapie. Das Beraten, Begleiten und Coachen im häuslichen Umfeld rücken in den Fokus. Für Therapeuten ist es ein ganz anderes Arbeiten. Viele müssen erst lernen, wie sie mithilfe der Kommuni-

kation die Patienten motivieren, lenken und sie in die Therapie optimal einbinden.“ Alle Therapeuten verfügen über das Handwerkszeug, die Therapie didaktisch aufzubereiten. Dieses Wissen müsse nun einfach wieder hervorgeholt werden.

Was tue ich beispielsweise, wenn ein Kind auf einmal aufspringt und vom Bildschirm wegrennt? Oder wenn der Patient eine Übung einfach nicht durch reines Erklären und Zeigen richtig umsetzt? In solchen neuen und ungewohnten Situationen würden alle Therapeuten zu Beginn hineinschliddern. Daher sei es sehr wichtig, jede Sitzung zu evaluieren. Was lief gut, wo gab es Probleme? Und sich dann in regelmäßigen Teamsitzungen darüber auszutauschen. „In diesen Zeiten kann man gar nicht genug reden – ob mit den Patienten, Kollegen und mit anderen Praxisinhabern, die schon Erfahrungen mit Videotherapien gemacht haben.“

Patienten relativ wenig Spielraum lassen

Möchten Sie vielleicht mal die Videotherapie ausprobieren? Wer so an die Patienten herantritt, der wird wenig Erfolg haben, ist sich Hollnecker sicher. „In Krisenzeiten möchten die Patienten geführt werden. Wir hatten keine Zweifel, dass die Videotherapie funktioniert und haben den Patienten daher relativ wenig Spielraum gelassen“, erklärt er die Strategie.

„Wir haben unsere Therapiepläne nach dem Ampelverfahren abgearbeitet. Alle grün markierten Patienten sollten per Video weiterbehandelt werden, bei den gelb markierten gibt es noch Fragen und bei den rot markierten kommt Videotherapie nicht in Frage. Diese Patienten behandeln wir weiterhin in der Praxis.“ Alle, die grün markiert waren, haben Hollnecker und sein Team angerufen und die Lage geschildert. „Wir haben erklärt, dass wir die Therapie per Video fortführen und wir ihnen dafür den Ablauf per Mail zuschicken möchten. Dann haben wir direkt einen Termin ausgemacht.“



Interview: Jan Hollnecker

Viel Zuspruch, aber auch Überzeugungsarbeit

„Die Erfahrungen, die wir mit der Videotherapie in letzter Zeit gemacht haben, sind sehr unterschiedlich“, sagt Hollnecker offen. „Besonders Eltern, deren Kinder Logopädie und Ergotherapie erhalten, waren sehr dankbar, dass wir einfach die Routine beibehalten. Sie sorgt bekanntlich für Sicherheit.“ Und ältere Patienten waren sehr froh über die Option, denn so passiere wenigstens überhaupt irgendetwas und sie werden weiter begleitet. „Sie gehen ja nicht ohne Grund zur Therapie.“ Generell leuchtete es vielen Patienten, die logopädisch in Behandlung sind, eher ein, dass die Therapie per Video gut funktionieren kann, als jenen, die physiotherapeutisch behandelt werden, so Hollneckers Fazit.

Es gäbe aber auch viele, bei denen das Team Überzeugungsarbeit leisten musste. Nicht unbedingt dahingehend, dass Videotherapie eine echte Alternative ist, sondern eher, dass ein Besuch in der Praxis derzeit wegen des erhöhten Ansteckungsrisikos einfach nicht die beste Option ist. „Einige nehmen das Virus immer noch nicht als Bedrohung wahr.“ Davon sollte sich aber niemand abschrecken lassen – denn erstens ist die Behandlung in der Praxis in Zeiten von Corona ja auch weiterhin möglich und zweitens sollte die Videotherapie immer als Ergänzung, nie als Ersatz gesehen werden.

Jetzt schon an morgen denken

Jan Hollnecker ist sich sicher, dass die Videotherapie als dauerhafte Kassenleistung kommen wird – wenn vielleicht auch nicht schon in diesem Sommer. „Jetzt gilt es Erfahrungen zu sammeln, in welchem Therapiestadium Videotherapie besonders hilfreich sein kann, um dann noch bessere Angebote zu erstellen.“

Dennoch wird Videotherapie die Hands on Therapie nie ersetzen, da ist sich Hollnecker sicher. Er sehe sie langfristig eher als Weg, die Patienten im häuslichen Umfeld unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen zu coachen und zu beraten. ■

[ka]

Flexibilisierung auch in Praxen ein Thema

„Was in puncto Videotherapie nicht außer Acht zu lassen ist, ist der Punkt Arbeitserleichterung. Flexibilisierung spielt eine immer größere Rolle in der Arbeitswelt – auch bei uns“, weiß Jan Hollnecker. Es sei beispielsweise für junge Eltern, die als Therapeuten arbeiten, eine enorme Erleichterung, einen Teil der Therapien auch zukünftig von zuhause aus durchführen zu können. „Das Coronavirus zeige, dass Videotherapie gut funktioniert. Und dadurch wächst auch der Anspruch, sofern möglich, einige Therapien von zuhause aus durchzuführen.“ „Wird Videotherapie zukünftig weiterhin vergütet, werden Arbeitgeber, die nichts von der Option halten, es schwer haben, im Bewerbungsgespräch junge, engagierte Therapeuten von sich zu überzeugen.“

Theraphysia GmbH

Die im Sommer 2015 gegründete Theraphysia GmbH verfolgt das Ziel, einer der modernsten Anbieter für Heilmitteltherapie in Berlin zu werden. Unter der GmbH sind fünf Physiotherapie-, Ergotherapie- und Logopädiepraxen in der Hauptstadt gebündelt. Das Team besteht aus erfahrenen Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten, die der festen Überzeugung sind, dass moderne Heilmitteltherapie eine interdisziplinäre Therapie ist, zu der auch der Einsatz digitaler Medien gehört.

Jan Hollnecker hat die Theraphysia GmbH gegründet und setzt als Kaufmann und Informatiker zusammen mit der therapeutischen Leitung, Frau Anika Lubitz, seine Visionen in die Praxis um.



Per Video kommunizieren – so gelingt's


- ▶ Richten Sie den Blick so oft es geht in die Kamera, nicht auf den Bildschirm. Nur wenn Sie in die Kamera blicken, hat der Patient das Gefühl, dass Sie mit ihm direkt kommunizieren.
- ▶ Wählen Sie kurze, einfache Sätze und sprechen Sie deutlich und langsam
- ▶ Für beide Seiten ist die Situation neu. Fragen Sie daher immer mal wieder während der Therapie nach, ob alles in Ordnung ist und wie sich der Patient fühlt
- ▶ Wenn Sie Übungen vorzeigen, rückversichern Sie sich immer, ob der Patient diese auch verstanden hat
- ▶ Holen Sie sich nach der Therapie Feedback ein und vereinbaren Sie ggf. auch direkt einen neuen Termin. Bitten Sie den Patienten zudem, im Anschluss an die Therapie per Mail zu bestätigen, dass er diese erhalten hat
- ▶ Ist die Therapieeinheit beendet, teilen Sie dies Ihrem Patienten auch so mit: „Ich trenne jetzt die Verbindung. Wir sehen uns dann nächste Woche wieder.“



A close-up photograph of a woman with short brown hair and glasses, wearing a yellow sweater. She is looking down and smiling slightly while writing on a document with a silver pen. The background is a soft, out-of-focus light blue.

Steuern: Anpassen, Stunden, Aussetzen

Diese Änderungen können Praxen entlasten



Die Coronakrise wirbelt derzeit alles durcheinander. Um die wirtschaftlichen Folgen etwas abzumildern, hat die Politik auf Bundes- und Länderebene eine Vielzahl von Maßnahmen beschlossen, etwa Kurzarbeitergeld und Liquiditätshilfen (**up** berichtete). Auch im Bereich Steuern gibt es neue Regelungen, die Unternehmen während der Krise entlasten sollen. Wir haben diese als Überblick für Sie zusammengestellt.

Steuern stunden lassen

In seinem Schreiben vom 19. März 2020 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) neue Regelungen veröffentlicht, die die Anpassung von Steuervorauszahlungen sowie von Stundungen und Vollstreckungsmaßnahmen betreffen. Steuerpflichtige haben somit die Möglichkeit, bestehende Steuern bis zum 31.12.2020 stunden zu lassen – und zwar zinslos. Dies ist u. a. für Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer möglich. Das ist besonders für Praxisinhaber interessant, die derzeit aufgrund der geltenden Regelungen keine medizinisch nicht notwendigen Selbstzahlerleistungen anbieten können und die die Trainings- und Fitnessbereiche für ihre Kunden schließen mussten.

Für wie lange die Stundung gewährt wird, entscheidet das zuständige Finanzamt im jeweiligen Einzelfall. Enthält der Antrag keine Angaben zur Stundungsdauer, wird diese zunächst für drei Monate gewährt.

Wichtig: Von der Stundung ausgenommen sind Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer.

Steuervorauszahlungen anpassen lassen

Ist absehbar, dass in der Coronakrise aufgrund sinkender Umsätze die Gewinne deutlich geringer ausfallen werden, können Praxisinhaber die Vorauszahlungen auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer bis zum Jahresende anpassen lassen. Dafür ist ein formloser Antrag erforderlich, der die Verhältnisse darlegt. Es ist prinzipiell auch möglich, für Steuern und Vorauszahlungen, die nach dem 31.12.2020 fällig werden, eine Stundung bzw. Anpassung zu erhalten. Allerdings bedarf es dann einer besonderen Begründung.

„Sind für den Veranlagungszeitraum 2020, also für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer zum 10. März 2020 bzw. für die Gewerbesteuer zum 15. Februar 2020, bereits Vorauszahlungen geleistet worden, kann – in Abhängigkeit vom erwarteten zu versteuernden Einkommen 2020 – die Herabsetzung dazu führen, dass bereits entrichtete Vorauszahlungen erstattet werden“,

schreibt das BMF zudem in seinen FAQ Corona (Steuern) vom 1. April 2020.



BMF-Hinweise zu Anträgen auf Herabsetzung von Vorauszahlungen

Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen können formlos gestellt werden. Es genügt ein Schreiben an Ihr Finanzamt. Telefonisch können Anträge nicht gestellt werden. Aus dem Antrag sollte hervorgehen, mit welchen Einbußen (Minderung der Einkünfte/des Gewinns) der Antragsteller aufgrund der Coronakrise rechnet.

Um die Bearbeitung der Anträge zu beschleunigen, empfiehlt das BMF, diese elektronisch über das Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ zu übermitteln. Alternativ können Sie auch die von den Landesfinanzbehörden entwickelten Antragshilfen verwenden. Zu finden sind sie auf den jeweiligen Internetseiten der Finanzministerien der Länder.

Quelle: FAQ Corona (Steuern) Stand 1.4.2020

Aussetzen von Vollstreckungsverfahren

Praxisinhaber, die von der Coronakrise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind und darum Zahlungsschwierigkeiten haben, sollten dies ihrem Finanzamt frühestmöglich mitteilen. Denn laut Schreiben des BMF soll von Vollstreckungsmaßnahmen in diesen Fällen längstens bis zum 31. Dezember 2020 abgesehen werden. Das betrifft rückständige und fällige Forderungen bei Einkommens-, Körperschafts-, Kirchen-, Lohn- und Umsatzsteuer sowie den Solidaritätszuschlag. Für Vollstreckungsmaßnahmen, die bereits ausgebracht wurden, können Sie oder Ihr Steuerberater einen Vollstreckungsaufschub beantragen.

Praxisinhaber können ganz einfach begründen, dass sie von der Coronakrise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Dazu sind plausible Angaben ausreichend, warum sich die aktuelle Situation schwerwiegend auf ihre wirtschaftliche Lage auswirkt, etwa die Tatsache, dass sie nur medizinisch notwendige Leistungen erbringen dürfen und damit Selbstzahlerleistungen derzeit wegfallen.

Gewerbesteuer

Praxisinhaber, die Gewerbesteuer zahlen, können die Vorauszahlungen ebenfalls auf Antrag anpassen lassen. Auch hier sind die Finanzämter zuständig. Diese passen den Gewerbesteuermessbetrag für die Zwecke der Vorauszahlungen an. Möchten Sie hingegen einen Antrag auf Stundung oder Erlass der Gewerbesteuer stellen, ist die jeweilige Gemeinde Ansprechpartner. Ausnahmen bilden hier nur die Stadtstaaten. Hier sind ebenfalls die Finanzämter zuständig.

Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen

Steuerliche Erleichterungen für Unternehmen soll zudem die Erstattung von Umsatzsteuer bringen. Auf Antrag können Praxisinhaber die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung für das Jahr 2020 ganz oder teilweise durch die Finanzämter herabsetzen lassen. Die Dauerfristverlängerung bleibt auch bei einer Erstattung bestehen. Die Herabsetzung der Sondervorauszahlung ändert allerdings nicht die Umsatzsteuerzahllast. Sie verschiebt die Zahlung nur nach hinten, führt aber kurzfristig zu einer Erhöhung der Liquidität.

Fristverlängerung für die Steuererklärung

Steuerpflichtige, die sich nicht von einem Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder einer anderen zur Beratung befugten Person beraten lassen, müssen ihre Steuererklärung für das Kalenderjahr 2019 am 31. Juli 2020 abgeben. Können Praxisinhaber diese Frist aufgrund der Coronakrise nicht einhalten, sollten sie bei ihrem zuständigen Finanzamt um eine Fristverlängerung bitten.

Haben Sie einen Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärungen beauftragt, ist die Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2019 bis zum Ablauf des Monats Februar 2021 abzugeben. „Konnten die Berater Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018 wegen der Belastungen durch die Corona-Krise – unverschuldet – nicht pünktlich abgeben, kann rückwirkend ab dem 1. März 2020 Fristverlängerung beantragt werden“, so das BMF. „Die Fristverlängerungen werden in diesen Fällen zunächst bis längstens zum 31. Mai 2020 gewährt. Werden in diesen Fällen bereits Verspätungszuschläge festgesetzt, werden diese insoweit erlassen.“ Insgesamt sieht die Finanzverwaltung bis auf Weiteres von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei nicht fristgerecht eingereichten Steuererklärungen also ab.

Außenprüfungen verschieben

Grundsätzlich finden Außenprüfungen durch die Finanzbehörden – unter Berücksichtigung der Gesundheit der Bediensteten sowie der Belange der zu prüfenden Unternehmen – weiterhin statt und können nach wie vor angeordnet werden. Laufende Außenprüfungen können auf Antrag aber unterbrochen werden, wenn dies aufgrund der Auswirkungen der Coronakrise nötig wird. Ebenso kann eine Verschiebung von geplanten (noch nicht begonnenen) Außenprüfungen beantragt werden.

„Die Finanzbehörden werden im Vorfeld einer Anordnung die aktuelle Situation, die Belange der zu prüfenden Unternehmen sowie gesundheitliche Aspekte angemessen berücksichtigen“, so das BMF. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung der Prüfungswürdigkeit und des Prüfungszeitpunkts.

Fristverlängerung für die Lohnsteueranmeldung

Einige Bundesländer gewähren Arbeitgebern eine Fristverlängerung bei der Lohnsteueranmeldung für den März 2020. Bayern und Nordrhein-Westfalen etwa haben die Frist bis zum 10. Juni 2020 verlängert. Behalten Sie weitere Entwicklungen in Ihrem Bundesland im Auge. ■

[ym]

ONLINE-SEMINARE

Unsere Referenten sind online für Sie da



Konkret und klar zur aktuellen Sachlage informiert werden, schnell und einfach Wissen auffrischen sowie Lösungsvorschläge für Fragen im Praxisalltag erhalten – all das bequem von zuhause oder aus der Praxis.

buchner Online-Seminare vermitteln genau das Wissen, das Sie benötigen!

Unsere Dozenten geben Ihnen verständliche Tipps und Antworten zu betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Themen. In nur 90 Minuten eignen Sie sich fundiertes Praxiswissen an – direkt und bequem an Ihrem PC.

Sie brauchen dafür:

- ▶ eine entspannte Atmosphäre, vielleicht mit kulinarischer Unterstützung
- ▶ Ruhe zum konzentrierten Zuhören und Fragenstellen
- ▶ und ein wenig Technik: Laptop oder Rechner mit gutem Internetzugang und Lautsprechern

Sie bekommen von uns:

- ▶ praxisnahe, stets aktuell gehaltene Themen
- ▶ Fragen gleich und einfach während des Seminars im Chat stellen, wir antworten
- ▶ kompakte Dokumentation zum Nachlesen nach dem Seminar

Wir sind für Sie da!

Wegen des Coronavirus finden nach wie vor keine Präsenzseminare statt. Gerade jetzt ist Ihr Informationsbedarf besonders hoch, täglich ändert sich die Lage.

Wir sind wie gewohnt für Sie da! Wir unterstützen Sie dabei, so gut wie möglich durch die Krise zu kommen.

Wir bieten kurzfristig Online-Seminare zu den aktuellen Themen an, die Sie am meisten beschäftigen.

Beispiele für aktuelle Themen sind:

- ▶ Webinarreihe Teletherapie
- ▶ Mit Befürchtungen und Ängsten klarkommen – Selbstführung für Praxischefs
- ▶ Teletherapie erfolgreich mit der GKV abrechnen
- ▶ Liquidität: wie man den Überblick über den Geldfluss in der Praxis behält
- ▶ Sicher führen in unsicheren Zeiten
- ▶ Patientenführung am Telefon

Schauen Sie einfach auf unserer Webseite vorbei: www.buchner.de/corona-info

Hier finden Sie alles über geplante Online-Seminare.

Und natürlich gibt es eine Zeit nach Corona. Dann werden wir Ihnen wieder wie gewohnt Präsenzseminare anbieten.

Bis dahin: Holen Sie sich das Wissen, das Sie gerade brauchen, in den buchner Online-Seminaren.

Anmeldung unter:

www.buchner.de/os oder

Telefon 0800 94 77 360

Teilnahmegebühr Euro 29

Anmeldungen werden in der Reihenfolge der Eingänge der Zahlungen berücksichtigt. Alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.



Subventionen: Bei der Wahrheit bleiben

Falsche Angaben bei Kurzarbeitergeld oder Soforthilfen können ernste Folgen haben

Aufgrund der Corona-Krise wurden seitens der Bundesregierung und der Länder vielseitige Maßnahmenpakete geschnürt, um Unternehmen, die Corona-bedingt Liquiditätsengpässe erleiden, zu unterstützen. So können etwa nichtrückzahlbare Soforthilfen in Anspruch genommen, günstige KfW-Kredite aufgenommen oder schon bei geringen Arbeitsausfällen Kurzarbeitergeld bezogen werden.

Doch Vorsicht: Derzeit werden zwar viele Anträge nur in einem vereinfachten Prüfverfahren ohne umfangreiche Nachweispflichten beschieden, um den Unternehmen schnellen Zugang zu den Hilfen zu gewähren. Die geringe Nachweispflicht entbinden die Unternehmen jedoch nicht davon, alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu tätigen.

Subventionsbetrug ist strafbar

Auch wenn die Verlockung groß ist, einen „Teil vom Kuchen“ zu erhalten, sollte sorgfältig überlegt und geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Antragstellung tatsächlich vorliegen. Denn spätestens wenn der erste Ansturm vorbei ist oder sogar das Wirtschaftsleben wieder in einigermaßen geordneten Bahnen verläuft, könnte der ein oder andere Antragsteller eine böse Überraschung erleben.

„Besonders verlockend ist es, Kurzarbeit zu beantragen, obwohl kein oder kein ausreichender Arbeitsausfall vorliegt“, erklärt Rechtsanwältin Karina Lübke. „Die Arbeitnehmer arbeiten wie gewohnt weiter, es wird aber dennoch ein Arbeitsausfall gemeldet und Kurzarbeitergeld kassiert.“

Stellt sich dann nachträglich heraus, dass falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, kann dies nicht nur die Rückzahlung der Soforthilfe oder die Rückabwicklung des Kredites zur Folge haben, sondern auch die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

Üblicherweise ist am Ende eines jeden Antrags per Unterschrift zu bestätigen, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß erfolgten. Manchmal wird sogar die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gefordert. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Angaben strafrechtlich relevant sein können. Bewusst oder fahrlässig falsch/unvollständig getätigte Angaben bzw. das Unterlassen einer Änderungsmitteilung hat die strafrechtliche Verfolgung wegen Subventionsbetruges zur Folge.

Arbeitszeiten dokumentieren

Angaben zum Arbeitsausfall und den dadurch verursachten Gehaltseinbußen sollten daher der Arbeitsagentur gegenüber sorgfältig und vollständig gemacht und alle Änderungen umgehend mitgeteilt werden. Ist der Arbeitsausfall beispielsweise nicht so gravierend, wie zunächst prognostiziert, so ist der tatsächlich eintretende Ausfall nachträglich zu melden. Selbstredend dürfen die Arbeitnehmer nur im Umfang des tatsächlichen Arbeitsausfalles in Kurzarbeit gesetzt und nur das Kurzarbeitergeld für den tatsächlichen Arbeitsausfall beantragt werden. Sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer können für falsche Angaben belangt und das zu Unrecht ausgezahlte Kurzarbeitergeld zurückerfordert werden. Zu empfehlen ist daher, die Arbeitszeiten exakt zu dokumentieren und die Arbeitszeitanzeige sorgfältig aufzubewahren. „Die Dokumentation sollte täglich erfolgen, mit Angabe der Uhrzeit von Arbeitsbeginn und -ende sowie eventuellen Pausen“, empfiehlt die Anwältin.

Die Hinweise auf die strafrechtliche Relevanz der Angaben sollte man ernst nehmen. Die Agenturen für Arbeit haben beispielsweise eigene Abteilungen, die die Anträge auf Kurzarbeitergeld prüfen und auch nachträglich Unterlagen von den Antragstellern anfordern können. Bei Auffälligkeiten haben die Unternehmen diese zu erklären. Liegt ein Betrugsverdacht vor, wird der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft übermittelt, die dann eingehender prüft, ob ein Fall des Subventionsbetruges oder der falschen Versicherung an Eides statt vorliegt.

Gleiches gilt für die Soforthilfen, bei denen man oftmals nur per Unterschrift bestätigen muss, dass die Liquiditätsengpässe nicht bereits im Jahr 2019 bestanden, sondern Corona-bedingt sind. Auch hier ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Angaben nachträglich geprüft und entsprechend aussagekräftige Unterlagen nachgereicht werden müssen. „Dies können die letzten BWA oder Steuerbescheide, Kontoauszüge, Auftragsbücher oder sonstige Nachweise sein, aus denen sich der Liquiditätsengpass und dessen zeitliche Entstehung nachvollziehen lassen“, erläutert Karina Lübke. ■

[kl]

Qualität aus einer Hand

CranioMandibular Concept
CranioSacrale Therapie
HerzZentrierte Therapie
Integrative ProzessBegleitung
Kinderosteopathie Ausbildung
Neurale Manipulation
Osteopathie Ausbildung
Osteopathic Essentials!
Parietale Behandlungsmethoden
Viszerale Manipulation

Upledger Institut Deutschland

Gutenbergstr. 1 / Eingang C, 23611 Bad Schwartau
Telefon 0451-479950, Fax 0451-4799515, E-Mail: info@upledger.de

www.upledger.de



ulmkolleg

Staatlich anerkannte
Berufsfachschule
für Physiotherapie,
Massage und Podologie

Seit über 40 Jahren Aus- und Weiterbildungen am ulmkolleg

• Physiotherapie • Podologie • Massage

Wählen Sie aus über 100 Kursangeboten die passende Fortbildung für Ihre Kompetenzerweiterung.

- Manuelle Therapie nach Maitland oder Kaltenborn
- Manuelle Lymphdrainage 4 und 2x2 Wochen Ausbildung
- Crafta
- McKenzie
- Mulligan
- PNF
- KG-Gerät und KGG am GTS
- Osteopathie im Sport
- Heilpraktiker
- Diverse Kurse zur Verlängerung der Rückenschullehrer-Lizenz
- Fußpflegeausbildung
- Wellness-/Massagetechniken

Und noch viele mehr ... Besuchen Sie uns auf unserer Homepage:

www.ulmkolleg.de

Anmeldung über unsere Homepage, Webshop oder per E-Mail. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 0731-954510 oder info@ulmkolleg.de zur Verfügung.

Coronakrise und Arbeitsrecht

Antworten auf Fragen, die sich viele Praxisinhaber nun stellen

Die Coronakrise sorgt für viele Veränderungen. Das wirft bei Praxisinhabern auch arbeitsrechtliche Fragen auf:

Darf ich Homeoffice anordnen? Wann kann ich Mitarbeiter freistellen? Was gilt beim Thema Urlaub? Wer bezahlt Mitarbeiter, die in Quarantäne müssen oder ein behördliches Tätigkeitsverbot erhalten? Was, wenn Mitarbeiter nicht zur Arbeit kommen? [Hier finden Sie Antworten:](#)



Krankheit

Sind Mitarbeiter krank, zeigen etwa Corona-typische Beschwerden, sind sie arbeitsunfähig und müssen bzw. dürfen nicht zur Arbeit erscheinen. Für die Kollegen entfällt die Arbeitspflicht deshalb jedoch nicht. Sie dürfen nicht einfach zu Hause bleiben, weil sie Angst vor einer Ansteckung haben.

Quarantäne und Tätigkeitsverbote

Wird ein Mitarbeiter aufgrund von behördlichen Maßnahmen unter Quarantäne gestellt oder erhält er ein Tätigkeitsverbot, ist aber nicht arbeitsunfähig erkrankt, hat er dennoch das Recht auf Entgeltfortzahlung für bis zu sechs Wochen – Praxisinhaber müssen in dieser Zeit weiter den Nettolohn auszahlen. Anders als bei anderen Erkrankungen, wird Praxisinhabern diese Entgeltfortzahlungen jedoch erstattet. An welche Behörde Sie sich für die Erstattung wenden müssen, ist im Landesrecht geregelt. Meist ist es das Gesundheitsamt.

Homeoffice

Wo möglich, ist die Arbeit aus dem Homeoffice eine gute Möglichkeit, um direkte Kontakte zu anderen Menschen zu vermeiden. Allerdings können Praxisinhaber das Homeoffice nicht einseitig anordnen. Sie müssen mit den Angestellten eine entsprechende Vereinbarung treffen und diese am besten schriftlich festhalten. Behalten Sie dabei auch Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit im Blick.

Kinderbetreuung

Während der Coronakrise bleiben Schulen und Kindertagesstätten bis auf wenige Ausnahmen in Form von Notbetreuung geschlossen. Können Mitarbeiter keine alternative Kinderbetreuung organisieren und ist keine Abhilfe, etwa durch Homeoffice, möglich, können sie vorübergehend von der Arbeitsleistung befreit sein. Für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit (§ 616 BGB) kann sich hier auch ein Entgeltfortzahlungsanspruch ergeben. Die Mitarbeiter müssen allerdings alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen. Aufgrund der besonderen Umstände während der Coronakrise sollten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam bemühen, eine Lösung zu finden.

Fürsorgepflicht

Arbeitgeber haben gegenüber ihren Arbeitnehmern eine Fürsorgepflicht. Das gilt natürlich auch und besonders während der Coronakrise. Arbeitgeber sollten sich darum bemühen, dass Mitarbeiter Kontakte mit anderen Personen soweit es geht vermeiden. Wie Praxisinhaber ihre Mitarbeiter nun schützen können, haben wir im Themenschwerpunkt der **up** April-Ausgabe anhand eines Flussdiagramms beschrieben.

Freistellung

Haben sich Mitarbeiter möglicherweise mit dem Coronavirus infiziert, können Praxisinhaber diese von der Arbeit freistellen. Die Vergütung läuft währenddessen aber weiter.



Urlaub

Auch während der Coronakrise können Arbeitnehmer ganz normal bezahlten Urlaub nehmen. Unbezahlter Urlaub bedarf einer gesonderten Einigung.

Kündigung

Die Coronakrise ist an sich kein Kündigungsgrund. In Betrieben mit mehr als zehn Angestellten gilt für Mitarbeiter, die sich nicht mehr in der Probezeit befinden, das Kündigungsschutzgesetz. Eine fristlose Kündigung ist auch in der aktuellen Situation nur aus besonderen Gründen möglich, etwa wenn sich ein Mitarbeiter aus Angst vor einer Ansteckung weigert, zur Arbeit zu erscheinen.

Wegerisiko

Wie sie zur Arbeit und wieder nach Hause kommen, liegt in der Verantwortung der Mitarbeiter. Kommt es auf dem Arbeitsweg zu Einschränkungen, etwa weil Züge seltener fahren oder ganz ausfallen, müssen sie sich bemühen, dies zu kompensieren. Bei anhaltenden Problemen sollten Sie gemeinsam mit Ihren Angestellten nach einer Lösung suchen. ■ [ym]

Sozialversicherungsbeiträge stunden

Unternehmen, die durch die Corona-Epidemie in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, können durch Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen finanziell entlastet werden. Das verspricht der GKV-Spitzenverband. Arbeitgeber müssen dazu glaubhaft darlegen, dass sie durch die Pandemie erhebliche finanzielle Schäden bzw. Umsatzeinbußen erlitten haben. Dann ist eine Stundung der Beiträge möglich, um erhebliche Härten für den Arbeitgeber zu vermeiden. Voraussetzung für die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist allerdings, dass bereits andere Entlastungsmöglichkeiten wie Kurzarbeitergeld, Fördermittel und/oder Kredite in Anspruch genommen wurden.

Besonderheiten bei der Lohnsteuer

Bei Kurzarbeit muss der Arbeitgeber die Lohnsteuer an die Höhe des geminderten Gehalts anpassen. Denn das Kurzarbeitergeld ist wie andere Lohnersatzleistungen steuerfrei. Es unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt, sodass es bei der Einkommenssteuerveranlagung für 2020 zu Steuernachforderungen kommen kann.

Covid-19 in der Heilmittelpraxis

Infizierter Mitarbeiter – was nun?

Einer Ihrer Therapeuten hatte engen Kontakt zu einem Menschen, der nun an Corona erkrankt ist – oder er wurde selbst positiv auf das Virus getestet. Nun stellen Sie sich die Frage: Muss ich alle Therapeuten in Quarantäne schicken, die Patienten informieren und die Praxis schließen? Die Antwort: Das Gesundheitsamt entscheidet.

Als Heilmittelerbringer haben Sie ein erhöhtes Risiko, sich selbst mit SARS-CoV-2 zu infizieren, denn Sie haben täglich engen Kontakt zu vielen verschiedenen Menschen. Gleichzeitig benötigen zumindest einige Ihrer Patienten dringend Therapie und können auch in Krisenzeiten nicht darauf verzichten. Um die Versorgung sicherzustellen, müssen Sie als Praxisinhaber zudem darauf achten, dass Ihre Mitarbeiter gesund und somit einsatzfähig bleiben.

Erste Sicherheitsvorkehrungen treffen

Zeigt einer Ihrer Therapeuten respiratorische Symptome oder unspezifische Allgemeinsymptome oder hatte Kontakt zu einer positiv getesteten Person, sollten Sie ihn zunächst sofort nach Hause schicken – oder wenn möglich gar nicht erst in die Praxis kommen lassen. Informieren Sie Ihre Mitarbeiter, dass sie sich im Zweifelsfall telefonisch bei Ihnen melden sollen.

Gleichzeitig ist es wichtig, dass Ihr Mitarbeiter bei seinem Hausarzt oder einer anderen Stelle ebenfalls auf Covid-19 getestet wird. In der Zwischenzeit sollten Sie alle Oberflächen in der Praxis reinigen und desinfizieren und die Räumlichkeiten gut lüften. Versuchen Sie nachzuvollziehen, zum wem der erkrankte Therapeut in den letzten 14 Tagen Kontakt hatte – Patienten und andere Mitarbeiter. Diese Informationen sind wichtig und müssen bei einem positiven Test dem Gesundheitsamt vorgelegt werden. Das Robert Koch-Institut hat dazu eine Kontaktpersonennachverfolgungsgrafik entwickelt.

Arzt und Gesundheitsamt treffen nötige Entscheidungen

Der Hausarzt Ihres betroffenen Mitarbeiters entscheidet, ob er ihn vorsorglich krankschreibt und ordnet bei Verdacht einen Coronatest an. Ist das Ergebnis positiv, muss er es dem Gesundheitsamt melden. Dieses wendet sich dann an den Arbeitgeber, also Sie als Praxisinhaber und bespricht mit Ihnen die weiteren Regelungen, zum Beispiel, ob Kontaktpersonen in häusliche Quarantäne müssen oder nicht. Das Gesundheitsamt entscheidet am Ende auch, wann der erkrankte Therapeut wieder zur Arbeit kommen darf.

Um einen Personalmangel zu vermeiden, hat das RKI Empfehlungen für medizinisches Personal in Arztpraxen und Krankenhäusern sowie für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeheimen veröffentlicht, an denen auch Sie als Praxisinhaber sich orientieren können. Denn das Gesundheitsamt folgt den Vorgaben zur Kontaktpersonennachverfolgung des RKI.

Wichtig: Inwiefern die RKI-Leitlinien für medizinisches Personal am Ende auch auf Heilmittelpraxen übertragen werden können, entscheidet immer das zuständige Gesundheitsamt. Praxisinhaber

haben damit aber die Chance, sich gut vorzubereiten und so das Risiko einer Schließung der Praxis zu verringern. Sprich: Ist einer Ihrer Mitarbeiter infiziert oder hatte Kontakt zu einem Patienten, der nachweislich an Covid-19 erkrankt ist, finden Sie heraus, unter welche der folgenden für Heilmittelpraxen relevanten Kategorien der Kontakt fällt und welche Maßnahmen eventuell beschlossen werden können:

Kategorie I

- ▶ Ein Mitarbeiter hatte ohne Schutzausrüstung Kontakt unter zwei Metern zu einem Covid-19-Fall.
- ▶ Ein Therapeut hat mehr als 15 Minuten lang ein face-to-face-Gespräch mit einer infizierten Person geführt – ohne Schutzausrüstung.
- ▶ Ein Mitarbeiter hatte Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten Covid-19-Falls.

Mögliche Maßnahmen:

Kein Personalmangel:

häusliche Isolation für die nächsten 14 Tage

Relevanter Personalmangel:

Rücksprache mit dem Gesundheitsamt, ob es möglich ist, die häusliche Isolation auf sieben Tage herabzusetzen – unter der Voraussetzung der Symptombefreiheit. Treten keine Beschwerden auf, kann der Mitarbeiter mit Mund-Nasen-Schutz (MNS) wieder arbeiten. Machen sich doch Symptome bemerkbar, sollte er sich auf SARS-CoV-2 testen lassen.

Kategorie II

Ein Therapeut befand sich mit einem bestätigten Covid-19-Fall in einem Raum, hat aber kein 15-minütiges face-to-face-Gespräch mit dieser Person geführt.

Kategorie III

Der Abstand zwischen einem Mitarbeiter und der infizierten Person betrug stets mehr als zwei Meter.

Mögliche Maßnahmen:

Sind die betroffenen Mitarbeiter symptomfrei, können sie mit MNS weiter normal arbeiten – die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln sind natürlich weiterhin einzuhalten. Treten Symptome auf, sollte ein Test erfolgen.

Tipp: Die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat die Broschüre „Coronavirus SARS-CoV-2 – Verdachts-/Erkrankungsfälle im Betrieb“ herausgebracht, die Ihnen als Leitfaden dienen kann. ■

[km]

Gut zu wissen....

Kennen Sie schon diese Hilfsmaßnahmen?



1. Entschädigung bei Tätigkeitsverboten und Quarantänemaßnahmen

Grundsätzlich haben Praxisinhaber keinen Anspruch auf Kompensation, wenn sie aus Angst vor Ansteckung oder aufgrund fehlender Nachfrage die Praxis schließen (müssen). Anders sieht es bei Tätigkeitsverboten und Quarantänemaßnahmen aus.

Werden gegenüber Selbständigen Tätigkeitsverbote oder Quarantänemaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen, erhalten Sie nach § 56 Abs. IfSG eine Entschädigung – vorausgesetzt, Sie sind als Ansteckungs- bzw. Krankheitsverdächtiger, Ausscheider von Erregern oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern eingestuft.

Für die ersten sechs Wochen bemisst sich die Entschädigung nach dem Verdienstausfall, danach an der Höhe des Krankengelds. Soweit möglich, besteht eine Schadenminderungspflicht, etwa durch Arbeit im Homeoffice.

Ist die Existenz gefährdet, können Selbständige die während der Verdienstausfallzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag erstattet werden. Ruht der Betrieb, ist für die Dauer des Tätigkeitsverbot auch eine Unterstützung bei den weiterlaufenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang möglich.

Wichtig: Den Antrag auf Entschädigung müssen Selbständige innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der Tätigkeit oder dem Ende der Quarantäne beim zuständigen Gesundheitsamt stellen.

2. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19- Pandemie

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie enthält Erleichterungen für diejenigen, die aufgrund der Coronakrise ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, sei es etwa bei der Miete, den Strom- oder Telekommunikationskosten. Das gilt für Verbraucher wie auch für Unternehmen.

Leistungsverweigerungsrecht für Kleinunternehmer

Wie Verbraucher, erhalten auch Kleinunternehmer bei bestimmten fortlaufenden Verpflichtungen die Möglichkeit der Leistungsverweigerung, wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Coronakrise derzeit nicht nachkommen können. „Bei der Versorgung mit wichtigen Grundleis-



tungen wie Telefon und Internet oder Wasser und Strom darf es keine Unterbrechungen geben“, sagt Christine Lambrecht, Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz.

Voraussetzung für die Zahlungsaufschübe: Die Stundung betrifft Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 8. März 2020 begründet wurden. Sie gilt nur zugunsten von Verbrauchern und Kleinstunternehmen. Kleinstunternehmen sind solche mit bis zu neun Beschäftigten und bis zu zwei Mio. EUR Umsatz p. a.

Kündigungsausschluss bei Mietverträgen

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie schützt Mieter vor Kündigungen aufgrund von Mietrückständen im Zeitraum 1. April bis 1. Juni 2020. Es sieht zunächst bis zum 30. Juni 2020 (verlängerbar bis zum 30. September 2020) einen befristeten Ausschluss von Kündigungen wegen Zahlungsverzug vor, der für Wohnraum-, Gewerbemietverhältnisse sowie Pachtverträge gilt.

Wichtig: Um eine wirksame Kündigung zu vermeiden, muss die Miete bis zum Ende des Kündigungsausschlusses (derzeit 30. Juni 2020) nachgezahlt werden. Außerdem gilt der Kündigungsausschluss nicht als Stundung. Vermieter können daher Schadenersatz wegen Zahlungsverzugs geltend machen.

Sonderfall: Behördliche Schließungsanordnungen

Ist der vom Nutzungsverbot erfasste Gebrauchszweck Bestandteil des Mietvertrags, kann bei Nutzungsverbot im Einzelfall eine Mietminderung in Betracht kommen. Eine außerordentliche Kündigung aufgrund des Nutzungsverbots dürfte allerdings schwierig werden, denn dieses liegt nicht im Verschulden des Vermieters. Vielmehr betrifft es den Geschäftsbetrieb des Mieters.

Frist für Insolvenzantrag ausgesetzt

Bund und Länder haben weitreichende Hilfsmaßnahmen initiiert. Doch kann es sein, dass diese für manche Praxen nicht rechtzeitig kommen, um die wirtschaftliche Schieflage infolge der Coronakrise auszugleichen. Um zu vermeiden, dass Unternehmen einen Insolvenzantrag nur stellen müssen, weil die öffentlichen Hilfen nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragsfrist greifen, wurde die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Diese Maßnahme ist bis zum 31. März 2021 verlängerbar. Wichtig: Bestehen keine realistischen Sanierungsaussichten, bleibt die Insolvenzantragspflicht bestehen. Mehr zum Thema Insolvenz lesen Sie auf den Seiten 36 bis 37. ■

[ym]

Gesetzliches Leistungsstörungsrecht: Keine Leistung, keine Bezahlung

Grundsätzlich besteht natürlich auch während der Coronakrise die Pflicht, Verträge einzuhalten. In manchen Verträgen gibt es Klauseln, die bei „Höherer Gewalt“ greifen. Darin können auch behördliche Schließungen, Tätigkeitsverbote und Quarantäne eingeschlossen sein.

Gibt es keine solchen vertraglichen Regelungen, greift das gesetzliche Leistungsstörungsrecht. In § 275 Abs. 1 BGB heißt es: „Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist“. Gleichzeitig entfällt aber auch die Pflicht, eine Gegenleistung zu erbringen (§ 326 Abs. 1 BGB). Im Klartext heißt das: Wenn Sie zum Beispiel den Fitnessbereich der Praxis schließen mussten und Kunden dort nun nicht mehr trainieren können, müssen diese für die Zeit der Schließung auch keine Beiträge entrichten.

Insolvenz: Gesetzliche Änderungen in der Coronakrise

Steuerberaterin Anette Hoffmann-Poeppel klärt auf



Frau Anette Hoffmann-Poeppel ist Steuerberaterin und seit dem 1. Januar 2015 Partnerin der Stingl – Scheinflug – Bernert vereidigte Buchprüfer und Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft in Kiel. Seit Oktober 2013 kümmert sie sich dort um die Beratung von Ärzten, Zahnärzten und anderen Bereichen der heilberuflichen Tätigkeit. Sie und ihre Kollegen haben sich auf Ärzte, Therapeuten und Tierärzte spezialisiert.

Durch die Coronakrise gelangen viele Unternehmen in wirtschaftliche Schieflage – auch Therapiepraxen. Sei es, weil Selbstzahlerleistungen derzeit nicht angeboten werden dürfen, oder weil Patienten aufgrund der möglichen Ansteckungsgefahr nicht in die Praxen kommen dürfen oder wollen. Bei manchen Praxisinhabern schwebt sogar schon der Begriff „Insolvenz“ im Hinterkopf. Corona-bedingt gab es dazu nun gesetzliche Änderungen. Steuerberaterin Anette Hoffmann-Poeppel klärt auf, was Praxisinhaber darüber wissen müssen.

Frau Hoffmann-Poeppel, die wichtigste Frage gleich vorneweg: Was hat sich beim Thema Insolvenz geändert?

HOFFMANN-POEPEL | An den Gründen für das Vorliegen eines Insolvenzgrundes hat sich nichts geändert – das sind nach wie vor Zahlungsunfähigkeit und bei Kapitalgesellschaften Überschuldung. Die gesetzlichen Änderungen anlässlich der Coronakrise beziehen sich auf die Antragspflicht bei Kapitalgesellschaften und die Antragsmöglichkeit von Gläubigern. Für Freiberufler, die als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft tätig sind, gibt es keine Verpflichtung einen Insolvenzantrag zu stellen. Ein Insolvenzverfahren und damit die Antragstellung kann aber durchaus sinnvoll sein und sollte in Erwägung gezogen werden, um eine Restschuldbefreiung zu erreichen. Hier sollte immer ein Rechtsanwalt zu Rate gezogen werden.

Sie sprechen von Änderungen bei Antragspflicht und Antragsmöglichkeit. Welche sind das?

HOFFMANN-POEPEL | Durch die Coronakrise haben sich folgende Vorschriften geändert: Erstens wird die Antragspflicht für Geschäftsführer bzw. Vorstände einer Kapitalgesellschaft bis zum 31. Dezember 2020 bei Kenntnis des Antragsgrunds ausgesetzt. Damit gibt es keine haftungs- und strafrechtlichen Konse-



quenzen. Freiberufler sind hiervon nicht betroffen – außer in der Rechtsform der als Kapitalgesellschaft geführten Praxen. Zweitens wird die Antragsmöglichkeit von Gläubigern (Lieferanten, Vermietern, Mitarbeitern) für drei Monate ausgesetzt.

Was bedeutet das konkret?

HOFFMANN-POEPEL | Um die Änderungen zu verstehen, muss ich erst einmal ein wenig ausholen und die Grundzüge des Insolvenzrecht erklären. Die wichtigste Frage für den Praxisinhaber ist dabei, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt. Hierbei kommt es darauf an, in welcher Rechtsform die therapeutische Praxis betrieben wird. In der Regel erfolgt das als natürliche Person oder als Personengesellschaft (GbR oder BGB Gesellschaft). Der Antragsgrund bezieht sich dann auf die natürliche Person selbst oder bei der Personengesellschaft auf alle natürlichen Personen, da alle gesamtschuldnerisch haften. Antragsgründe sind Überschuldung bei Kapitalgesellschaften und Zahlungsunfähigkeit der Person bzw. der Personen mit ihrem gesamten Vermögen bzw. mit ihrer gesamten Liquidität. Bei einer Kapitalgesellschaft, z. B. einer GmbH, bezieht sich der Antragsgrund nur auf das Vermögen und die Liquidität der Kapitalgesellschaft – es sei denn, es gibt Bürgschaften der Gesellschafter.

Was versteht man unter Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung?

HOFFMANN-POEPEL | Ein Therapeut ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die sofortigen fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Die Betonung liegt dabei auf fälligen Forderungen. Werden also z. B. Stundungen mit Gläubigern oder Teilzahlungen vereinbart, sind die Forderungen nicht sofort fällig. Eine Zahlungsunfähigkeit kann demnach nur vorliegen, wenn keine anderen Mittel wie Stundung, Teilzahlung, Kredite und Kontoüberziehungen ausgeschöpft werden können. Hierzu muss der Therapeut ggf. seiner sogenannten Sanierungsaufgabe nachkommen, das heißt, bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit aktiv durch Liquiditätsplanung alle Mittel und Möglichkeiten ausschöpfen. Eine Überschuldung liegt demnach vor, wenn bei

gedachtem Verkauf aller vorhandener Vermögenswerte die Schulden nicht getilgt werden können und es keine positive Fortführungsprognose gibt.

Wer kann eine Insolvenz beantragen?

HOFFMANN-POEPEL | Soweit also ein Eröffnungsgrund vorliegt, kann ein Insolvenzantrag durch den Praxisinhaber gestellt werden. Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis des Antragsgrundes gibt es nur bei Unternehmen, bei denen die Haftung eingeschränkt ist (GmbH, GmbH & Co KG). Hier kommt es zu haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen beim Geschäftsführer, sofern er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Den Eröffnungsantrag können im Übrigen neben dem Therapeuten auch die Gläubiger, d. h. Lieferanten, Mitarbeiter, Vermieter, stellen, sofern sie die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung glaubhaft machen können. Hierzu muss i. d. R. ein erfolgloses Mahnverfahren geführt und die ebenfalls erfolglose Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Was passiert, nachdem der Insolvenzantrag gestellt wurde? Hat sich etwas am Ablauf des Insolvenzverfahrens geändert?

HOFFMANN-POEPEL | Nein, am Ablauf hat sich nichts geändert. Das Gericht prüft den Insolvenzgrund nach Antragstellung und eröffnet bei Vorlage der Gründe das Insolvenzverfahren. Im weiteren Verlauf erfolgen dann die Feststellung der Vermögenswerte und Schulden, ein Verteilungsplan und Beendigung durch Verteilung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens. Natürliche Personen können durch das Gericht das Restschuldbefreiungsverfahren beantragen. Durch dieses Verfahren wäre der Praxisinhaber nach einer Wohlverhaltensphase von drei Jahren schuldenfrei. Für Kapitalgesellschaften gibt es das Verfahren nicht.

Wichtig: Wir können Ihnen hier nur einen allgemeinen Überblick zu den aktuellen rechtlichen Regelungen geben. Sollte das Thema Insolvenz bei Ihrer Praxis im Raum stehen, wenden Sie sich für eine individuelle Beratung immer an einen Rechtsanwalt.

■ [Anette Hoffmann-Poeppel_kl_ym]



K-Active *hilft!*



Solidarisch durch die Krise.
#flattenthecurve



K-Active

Kinesiologische Tapes und hochwertige Produkte
für den Sport-, Medizin-, und Therapiebedarf.

k-active.com

BSG: Tanken auf Arbeitsweg ist nicht unfallversichert

Wer auf dem Weg zur Arbeit sein Auto auftankt, ist nicht unfallversichert. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) in Leipzig kürzlich entschieden und damit seine bestehende Rechtsprechung geändert (Az.: B 2 U 9/18 R).

Im vorliegenden Fall hatte eine Frau ihren 75 Kilometer langen Weg von der Arbeitsstätte zu ihrer Wohnung unterbrochen, um zu tanken. Auf dem Weg zur Kasse rutschte sie aus und brach sich das rechte Sprunggelenk. Die Berufsgenossenschaft weigerte sich, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Ihre Klage wurde sowohl vom Sozialgericht wie vom Landessozialgericht abgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg. Der Unfall sei nicht als Arbeitsunfall gemäß § 8 Abs 1 SGB VII zu werten, so das BSG. Das Tanken habe nicht im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Klägerin im Sinne von § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII – auch nicht als Betriebsweg – gestanden, weil die Arbeitszeit an jenem Tag bereits beendet war. Zwar sei sie nach § 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII grundsätzlich versichert gewesen, aber durch das Tanken habe sie diesen unmittelbaren Weg mehr als nur geringfügig unterbrochen. Diese Handlungen standen als privatwirtschaftliche Verrichtungen nicht unter dem Schutz der Wegeunfallversicherung.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats sei das Tanken eine grundsätzlich unversicherte Tätigkeit. Damit rückte der BSG von seiner früheren Position ab, in der er in Ausnahmefällen das Tanken in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen hatte. ■

[ks]

Jahresurlaub: Werktage nicht gleich Arbeitstage

Die Berechnung des Jahresurlaubs führt auch in Therapiepraxen häufig zu Verwirrungen. Sind in Arbeitsverträgen die Urlaubstage in Werktagen angegeben, haben Mitarbeiter möglicherweise einen geringeren Urlaubsanspruch als sie denken.

Werktage werden oft mit Arbeitstagen gleichgesetzt. Wem also laut Vertrag ein Jahresurlaub von 30 Werktagen zusteht, der geht davon aus, er habe sechs Wochen Urlaub. Denn bei einer 5-Tage-Woche führen ja 30 Urlaubstage zu sechs Urlaubswochen. Diese Ansicht ist allerdings falsch, wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt kürzlich bestätigte (Az.: 9 AZR 579/16).

Nach § 3 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) gelten als Werktage alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Damit hat eine Kalenderwoche sechs Werktage, auch wenn der Arbeitnehmer nur fünf Tage in der Woche arbeitet. Ein Urlaubsanspruch von 30 Werktagen muss deshalb auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet werden. Dies führt zu einem Urlaubsanspruch von 25 Arbeitstagen.

Tipp: Praxisinhaber sollten daher in den Arbeitsverträgen genau auf die Formulierungen achten. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte der Urlaubsanspruch besser in Arbeits- als in Werktagen festgelegt werden. ■

[ks]

Datenschutz?...!

In Zukunft mehr Videotherapie?

(Niels Köhrer, externer Datenschutzbeauftragter für **up|plus**-Kunden)



Wenn Sie diese Zeilen lesen, wird die Situation wahrscheinlich eine andere - und hoffentlich eine bessere – sein als zu dem Zeitpunkt, in dem diese Kolumne geschrieben wurde. Es kann daher hier nur um Grundfragen des Datenschutzes bei der Videotherapie gehen.

Die Kassenverbände und der GKV-Spitzenverband haben die Abrechnung der Videobehandlung vorübergehend aufgrund der Epidemie erleichtert und pragmatische Anforderungen für die Durchführung aufgestellt: Das Heilmittel muss ärztlich

verordnet sowie medizinisch notwendig und per Videobehandlung durchführbar sein.

Dies ist zwar nur eine vorübergehende Lösung, es kann aber vermutet werden, dass die Videotherapie auch nach der Krise weiterhin eine Rolle spielen wird. Daher ein kurzer rechtlicher Überblick: Neben Haftungsrechts- und Abrechnungsfragen fällt auch der Datenschutz ins Gewicht.

Wenn man folgende Punkte beachtet, kann man sich datenschutzrechtlich jedoch schnell absichern: Suchen Sie sich einen geeigneten Dienstleister für die Videobehandlung und schließen Sie einen Auftragsverarbeitungsvertrag ab. Während der Behandlung muss dafür gesorgt werden, dass die Privatsphäre gewahrt bleibt und es keine Zuhörer oder -schauer gibt. Schließlich muss der Leistungserbringer darüber auch in einer obligatorischen Datenschutzerklärung informiert werden.

Ob sich hieraus vielleicht sogar neue Behandlungsmöglichkeiten ergeben, wird die Zeit zeigen. Datenschutzrechtlich kann man sich durch eine sorgsame Auswahl des Videotherapie-Dienstleisters für die Zukunft absichern.

Bleiben Sie gesund!

Abrechnung | Software | Services

Ihr Partner in der Covid-19 Krise

Auch in ungewissen Zeiten können Sie mit Zuversicht in die Zukunft schauen. Mit opta data geht das. Profitieren Sie gerade jetzt von unseren Stärken aus 50 Jahren – von unserem Wissen und unserer Erfahrung.

- **FAQs auf optadata.de** mit Antworten auf sich ständig ändernde Fragestellungen und umfassenden **Hilfsangeboten**
- **blog.optadata.de** mit Fachinformationen für die einzelnen Berufsgruppen
- **Webinare auf optadata.de** zur aktuellen Situation inklusive Expertendialog

Wir sind an Ihrer Seite, als ein Partner, der Sie dabei unterstützt, zuversichtlich in die Zukunft zu blicken.



Unruhige Zeiten
überstehen

Mit uns geht das.



Hier geht's zu
Antworten und
Hilfsangeboten

Was können wir für Sie tun?

0201 32068-167 | anfrage@optadata-gruppe.de

50 JAHRE
opta
data
ZUKUNFT.
GEMEINSAM.
GESTALTEN.

Wenn das digitale Burnout droht

In vier Schritten zum bewussteren Medienkonsum



Zur Person

Prof. Dr. Maren Urner ist Kognitions- und Neurowissenschaftlerin. Sie studierte in Deutschland, Kanada und den Niederlanden und promovierte am University College London. 2016 gründete sie Perspective Daily mit, das erste werbefreie Online-Magazin für Konstruktiven Journalismus. Seit Oktober 2019 ist sie Professorin für Medienpsychologie an der Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft (HMKW) in Köln.

Dank Smartphone, Laptop und Tablet können wir unabhängig von Zeit und Raum im Internet auf eine schier unendliche Menge an Informationen zurückgreifen. Das kann gerade in Corona-Zeiten sehr hilfreich sein, birgt gleichzeitig aber auch die Gefahr der Überforderung. Und dass das ständige Aufsaugen von Informationen sogar zur Sucht werden kann, weiß die Neurowissenschaftlerin und Perspective-Daily-Gründerin Prof. Dr. Maren Urner nur zu gut. Die folgenden Tipps helfen, den Medienkonsum kritisch zu hinterfragen und ungünstige Verhaltensweisen abzulegen.

Jeden Morgen lassen sich Millionen von Menschen durch das Smartphone wecken. Und wenn wir das Handy schon in der Hand haben, können wir auch direkt schauen, welche neuen Entwicklungen es zum Coronavirus gibt. Beim Frühstück checken wir dann die ersten Mails und werfen einen Blick in die Sozialen Netzwerke – für viele besonders in der jetzigen Zeit ein sehr wichtiges Medium.

Noch bevor wir eigentlich so richtig in den Tag gestartet sind, setzen sich viele von uns bereits einer enormen Informationsflut aus – und das oft einfach aus Gewohnheit. Ganz automatisch tauchen wir dann auch über den Tag verteilt immer wieder in die schier unendlichen Weiten des Netzes ab. Wir checken E-Mails und Nachrichten, oft ohne zu reflektieren, ob uns das, was wir lesen und sehen, überhaupt weiterbringt oder uns nur überfordert oder schlichtweg einfach ablenkt.

Schluss mit schädlichen Gewohnheiten

Unser Verhalten und unsere Gewohnheiten zu hinterfragen und so zu verändern, dass wir das Gehirn dosiert mit wichtigen Informationen füttern – das ist Sinn und Zweck der Medienhygiene. Besonders jetzt in der Coronakrise ist es wichtig, sich zu fragen, ob das Schauen der Sondersendung und das ständige Einholen von Informationen sinnvoll ist, oder ob wir uns damit nur verrückt machen. Doch die Medienhygiene beugt nicht nur Überforderung vor, sie hilft uns auch, aktiver zu entscheiden und zu handeln – und zwar nicht nur in Coronazeiten, sondern generell. **Doch wir alle wissen auch, wie schwer es ist, Gewohnheiten abzulegen. Laut Prof. Dr. Maren Unger ist das aber mit etwas Zeit und Ausdauer fast immer möglich. Und das geht so:**

Schritt 1 | Machen Sie Routinen ausfindig

Beobachten Sie Ihre Verhaltensweisen im Umgang mit Medien und schreiben Sie Routinen, die Sie erkennen, auf. Eine solche

Routine kann beispielsweise sein, dass Sie jedes Mal, wenn Sie auf den Bus warten, sich online neuste News anzeigen lassen. Sie werden schnell merken, welche Routinen sich eingeschlichen haben.

Schritt 2 | Effektive Belohnungen herausfinden

Hinterfragen Sie Ihre Routinen: Warum verhalten wir uns in dem Moment so? Was treibt uns an? Checken wir die News, um wirklich einen Wissenszuwachs zu erlangen? Oder aus Angst, Wichtiges nicht rechtzeitig mitzubekommen? Oder ist es aus purer Langeweile?

Immer, wenn Sie merken, in eine Routine zu verfallen, halten Sie inne und lenken Sie sich ab: Holen Sie sich ein Glas Wasser, stellen Sie sich kurz ans geöffnete Fenster oder widmen Sie sich einer anderen Aufgabe. Überprüfen Sie, ob 15 Minuten nach der Alternativhandlung das Verlangen immer noch da ist. Wenn ja, versuchen Sie das nächste Mal eine andere Ablenkung.

Wichtig: Gewohnheiten abzulegen gelingt selten von heute auf morgen. Es kann Wochen oder sogar Monate dauern – je nachdem, wie diszipliniert Sie vorgehen.

Schritt 3 | Den Reiz analysieren

Warum tun wir bestimmte Dinge? Eine Antwort darauf zu finden, ist oft gar nicht so leicht. Um die Auslöser für Gewohnheiten ausfindig zu machen kann es helfen, bestimmte Routinen tageweise einer der folgenden fünf Kategorien zuzuordnen: Ort, Zeit, emotionaler Zustand, andere Menschen, vorausgehende Handlung.

Hier ein Beispiel für das Lesen von Nachrichten und News:

- ▶ **Ort:** am Esstisch, im Büro, in der Bahn, ...
- ▶ **Zeit:** 6:45 Uhr, 8:00 Uhr, 9:30 Uhr, 12:15 Uhr, ...
- ▶ **Emotionaler Zustand:** verunsichert, abwartend, untätig, ...
- ▶ **Andere Menschen:** allein, Familie, allein, ...
- ▶ **Vorausgehende Handlung:** Kaffee kochen, Warten auf den Zug, Telefonat, Teamsitzung, ...

Schauen Sie nun, bei welcher Kategorie sich bestimmte Reize wiederholen. Auffällig in diesem Beispiel ist der emotionale Zustand – der Auslöser für das Checken von Nachrichten und News.



Tipp: Dem Thema Medienhygiene hat Prof. Dr. Maren Urner ein ganzes Buch gewidmet: „Schluss mit dem täglichen Weltuntergang. Wie wir uns gegen die digitale Vermüllung unserer Gehirne wehren“

Schritt 4 | Einen Plan schmieden

Um auf das Beispiel aus Schritt 3 zurückzukommen: Wir wissen, dass wir bevorzugt dann News checken, wenn wir Zeit überbrücken müssen. Daher gilt: Wann immer das Gefühl aufkommt, Nachrichten abrufen zu wollen, schwenken Sie um zur neuen Routine – holen Sie sich ein Glas Wasser, hören Sie Musik, während Sie auf den Bus warten oder lesen Sie ein paar Seiten in einem Buch während der Bahnfahrt. Gewöhnen Sie sich zudem an, nur zu ganz bestimmten Zeiten – etwa morgens, mittags und abends – einmal die Nachrichten zu checken. ■ [ka]

Serie | Teil 03

Heilmittelkatalog 2020

Zum 1. Oktober 2020 tritt die Neufassung der Heilmittel-Richtlinie und damit auch der neue Heilmittelkatalog in Kraft. Zur besseren Vorbereitung auf diesen Tag stellen wir Ihnen die entscheidenden Änderungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf Ihren Praxisalltag in einer siebenteiligen Serie „Heilmittelkatalog 2020“ vor.

Teil 01: Der Regelfall wird abgeschafft
up | 03 2020

Teil 02: Heilmittelkatalog wird überschaubarer
up | 04 2020

Teil 03: Behandlungsfall wird zum Verordnungsfall
up | 05 2020

Die Fortsetzung in den kommenden Ausgaben:

Teil 04: Extrabudgetäre Verordnungen werden vereinheitlicht
up | 06 2020

Teil 05: Gruppentherapie wird dynamischer
up | 07 2020

Teil 06: Änderungen des Verordnungsvordrucks verbindlich geregelt
up | 08 2020

Teil 07: Blankoverordnung ist berücksichtigt
up | 09 2020

Behandlungsfall wird zum Verordnungsfall

Die bisherige Heilmittel-Richtlinie hat den sogenannten Behandlungsfall etabliert, bei dem es zwischen GKV und KBV jahrelange Differenzen über die Auslegung dieser Regel gab. Diese Differenzen sind mit der Neufassung der Heilmittelrichtlinie zum 1. Oktober 2020 geklärt. In § 7 HeilM-RL wird der neue Verordnungsfall eingeführt und in Abs. 3 klargestellt, dass sich der Verordnungsfall und die orientierende Behandlungsmenge immer auf den jeweils verordneten Arzt beziehen.

Neuer Arzt – neuer Verordnungsfall

Damit ist endlich verbindlich geregelt: Neuer Arzt – neuer Verordnungsfall. Wechselt ein Patient in einer laufenden Behandlung den Arzt, dann wird der neue Arzt zukünftig immer wieder mit einem neuen Verordnungsfall beginnen. Behandlungseinheiten anderer Ärzte für denselben Patienten müssen nicht in die Berechnung der orientierenden Behandlungsmenge einbezogen werden.

In § 7 Abs. 1 HeilM-RL erfolgt eine Definition des „Verordnungsfalls“, die klarstellen soll, wann eine Verordnung demselben Verordnungsfall zuzuordnen ist und wann es sich um einen neuen Verordnungsfall handelt: „Ein Verordnungsfall umfasst alle Heilmittelbehandlungen für eine Patientin oder einen Patienten auf Grund derselben Diagnose (d. h. die ersten drei Stellen des ICD-10-GM Codes sind identisch) und derselben Diagnosegruppe nach Heilmittelkatalog. Dies gilt auch, wenn sich innerhalb des Verordnungsfall es die Leitsymptomatik ändert oder unterschiedliche Heilmittel zum Einsatz kommen.“

Parallele Verordnungsfälle möglich

Die Neufassung der HeilM-RL sieht die Möglichkeit vor, dass Patienten gleichzeitig mit unterschiedlichen Verordnungsfällen behandelt werden: „Treten im zeitlichen Zusammenhang mehrere voneinander unabhängige Diagnosen derselben oder unterschiedlicher Diagnosegruppe(n) auf, kann dies weitere Verordnungsfälle auslösen, für die jeweils separate Verordnungen auszustellen sind.“

Verlängerung der Therapiepause

Während bisher das letzte Behandlungsdatum ausschlaggebend dafür war, ob ein neuer Behandlungsfall begonnen werden konnte oder nicht, ist in Zukunft das Verordnungsdatum maßgeblich dafür, ob ein neuer Verordnungsfall begonnen werden kann. Verordnungen, die innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten nach der letzten Verordnung auf Grund derselben Diagnose und derselben Diagnosegruppe nach Heilmittelkatalog ausgestellt werden, sind demselben Verordnungsfall zuzurechnen.

nen, unabhängig davon, ob es sich um eine kontinuierliche Behandlung, um Rezidive oder neue Erkrankungsphasen handelt.

Die Sechs-Monats-Frist soll ausschließlich der Abgrenzung von Verordnungsfällen dienen und der Einordnung des verordnenden Arztes, zu welchem Zeitpunkt er von einem neuen Verordnungsfall und somit von einer neuen orientieren Behandlungsmenge ausgehen kann.

Übergangsregel zum 1. Oktober 2020

Der G-BA hat in einem Beschluss vom 20. März 2020 in eine Übergangsregelung beschlossen, dass alle Verordnungen, die nach dem 01.10.2020 ausgestellt werden, als neuer Verordnungsfall nach § 7 HeilM-RL gelten. Die bisherige Zählung der Verordnungsmengen der Regelfälle wird ab dem 01.10.2020 dann nicht weiter fortgeführt. Alle vor diesem Datum ausgestellten Heilmittelverordnungen behalten auch über den 1. Oktober 2020 hinaus ihre Gültigkeit, Behandlung können auch über den 01.10.2020 hinaus fortgeführt werden.

Ganz konkret bedeutet das für verordnende Ärzte ab Oktober 2020:

- ▶ Endlich Klarheit: Neuer Arzt – neuer Verordnungsfall
- ▶ Verordnungsdatum ist maßgeblich für Beginn eines neuen Verordnungsfalls
- ▶ Übergangsregelungen auf die Neufassung der HeilM-RL sind eindeutig

Ganz konkret bedeutet das für Therapeuten ab Oktober 2020:

- ▶ Weniger Diskussionen mit Ärzten
- ▶ Sehr einfacher Übergang vom bisherigen System auf die Neufassung der HeilM-RL zum 01.10.2020



Mein unverzichtbarer Begleiter für die Praxis

NEU ab Oktober 2020

Die Profi-Ausgabe für erfolgreiche Therapeuten!

Jetzt schon
vorbestellen
BestellNr.: 763-30
Preis: 23,36 € netto

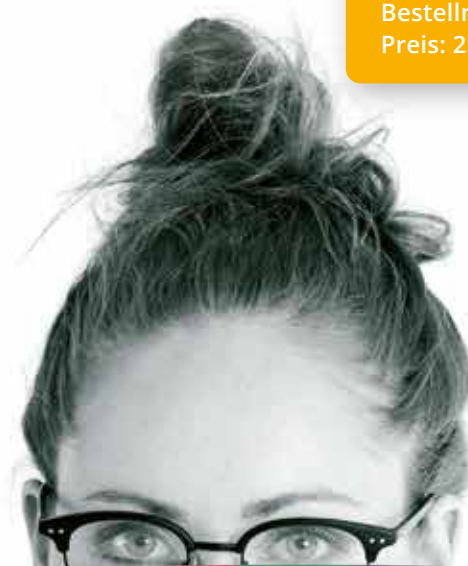


Foto: gpointstudio | Abbildung ähnlich



Videobehandlungen bieten Freiräume

Dresdner Logopädin
nutzt neue
Behandlungsform
zu 100 Prozent



Seit Mitte März sind Videobehandlungen im Heilmittelbereich erlaubt. Doch immer noch bleiben viele Unsicherheiten unter den Praxisinhabern. Nicht so bei der Dresdner Logopädin Ute Wagner. Als die Krankenkassen am 16. März die Therapie per Video gestatteten, startete sie am darauffolgenden Tag. Mit Erfolg: Ihre Praxis ist trotz der Corona-Krise weiterhin bis zu 100 Prozent ausgelastet. Und sie hofft sehr, dass die neue Behandlungsform auch nach Corona erhalten bleibt.

Videobehandlungen bieten Freiräume“, schwärmt die 53-jährige Praxisinhaberin, „ich bin so dankbar über die vielen Chancen, die uns durch die Corona-Krise geboten werden, auch wenn es natürlich traurig ist, dass Corona die Menschen so schwer krank macht.“ Mit dieser Ansicht steht sie unter ihren Kollegen ziemlich alleine da, die sich aktuell eher über die Risiken als die Chancen beklagen.

Das zeigte auch kürzlich eine Umfrage zur Lage im Heilmittelbereich „Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie“, die vier Berufsverbände an Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) schickten: Danach hatten bis Anfang April nur die Hälfte der über 5.000 Befragten Videotherapien angeboten, und lediglich elf Prozent der Therapien konnten per Video erfolgen.

Praxisschließung kein Zeichen für Systemrelevanz

Ein Umstand, den Ute Wagner nicht begreifen kann. „Als Therapeuten genießen wir einen besonderen Schutz in unserer Gesellschaft. Wer zum Therapeuten geht, erwartet Hilfe, aber was tun wir? Wir schreien nach Hilfe!“ Es gebe Berufsgruppen, die weit betroffener seien als die ihre und die in der derzeitigen Situation nur abwarten und nichts tun könnten. Völlig unpassend fand sie daher auch das Plakat eines Berufsverbandes mit dem Slogan „Heilmittel – ohne Rettungsschirm keine Therapie!“ Ihre Reaktion: „Wie können wir systemrelevant sein, wenn wir unsere Praxen schließen?“ Zuweilen schämt sie sich sogar über das viele Gejammer ihrer Kollegen – selbst beim kürzlich aufgespannten Rettungsschirm für Heilmittelpraxen. „Jetzt lamentieren sie, dass Zahnärzte mehr bekommen sollen als wir Logopäden!“

Faktor Zeit spielt eine große Rolle

Die Praxisinhaberin handelte und stellte ihre Termine kurzerhand auf online um. Therapien in der Praxis werden nur noch in Ausnahmefällen durchgeführt. „Wir bieten besondere Therapien an, die Patienten nicht überall in Sachsen wahrnehmen können“, sagt sie. So kämen viele ihrer Patienten von weit her, und einige hätten schon vor Beginn der Corona-Krise oft über die weite Anreise gestöhnt. Der Faktor Zeit spiele eine große Rolle, und schon seit

Jahren habe sie über Lösungen nachgedacht – unter anderem mit der Hilfe eines externen Business-Mentors. So habe sie schon 2004 mit der Digitalisierung ihrer Praxis begonnen – „seit 2018 ist meine Praxis völlig papierlos“, sagt sie stolz. Ihre Affinität zu technischen Fortschritten haben ihr die Umstellung auf Videobehandlungen sicherlich erleichtert, ist sie überzeugt.

Technische Voraussetzungen vorhanden

Als Mitte März die Schulen geschlossen wurden, gab es unter ihren Patienten eine große Unruhe. Viele riefen an und erkundigten sich, wie es weitergehe. „Als wir ihnen mitteilten, dass die Krankenkassen Videobehandlungen erlaubten, herrschte eine große Erleichterung“, erinnert sich die Praxisinhaberin. Und inzwischen hat sie den Eindruck, dass die Patienten die virtuelle Behandlung mehr und mehr akzeptieren.

Die technischen Voraussetzungen mit einem Computer mit Kamera und Mikrofon waren schon vor der Corona-Krise in jedem Behandlungsraum vorhanden, und so konnte sie schon am nächsten Tag starten – in allen Behandlungsfeldern mit Ausnahme der Schlucktherapie. Die Therapeutin sieht kaum Grenzen der

Behandlung per Video, es sei denn, sie liegen im Patienten selbst begründet. Sie schildert den Fall eines sechsjährigen gehörlosen Mädchens, dessen Verhalten eine Videobehandlung unmöglich machte: Sie fand das Ganze nur komisch und kasperte nur vor der Kamera herum.

Video ermöglicht einen Blick ins Alltagsleben

Ansonsten schätzt sie es, dass sie durch die Videoschaltung das Alltagsleben ihrer Patienten beobachten und miterleben darf. „Eine solche Situation kriegen wir in keinem Therapieraum hin“, sagt sie begeistert und schildert den Fall eines zweijährigen Mädchens, das nach einer Meningitis erlaubte. „Ich erlebte sie am Mittagstisch mit ihrer Mutter und ihrem älteren Bruder. Sie zeigte alle wichtigen Elemente der Kommunikation, hielt Blickkontakt mit ihnen und machte sich mit Gesten und Worten verständlich – völlig ungezwungen.“ Nicht zuletzt sind die Bezugspersonen, seien es die Eltern, die Großeltern, die Geschwister oder die Lebenspartner, entscheidend für den Therapieerfolg. „Ich liebe es, wenn Verwandte mit zur Behandlung kommen“, schwärmt sie, „dann kann ich sie in die Therapie mit einspannen.“



Eltern sind die kompetentesten Fachleute

„Die Eltern sind die kompetentesten Fachleute für ihre Kinder“, erklärt die Logopädin, und sie muss es wissen: Ihre inzwischen 30-jährige Tochter kam gehörlos zur Welt und hatte keine guten Prognosen. Doch Ute Wagner, die damals noch in der Steuerberatung arbeitete, wollte dies nicht hinnehmen und besuchte einige Jahre einen Elternintensivkurs für Eltern hörgeschädigter Kinder nach auditiv-verbaler Therapie (AVT) bei Susanna Schmid Giovannini in der Schweiz – mit Erfolg. „Meine Tochter ist letztlich auch der Grund, warum ich mich für die Logopädie entschieden habe.“

Videobehandlung gut vorbereiten

Eine Behandlung per Video laufe grundsätzlich wie eine Offline-Therapie ab. Der einzige Unterschied liegt für Ute Wagner darin, die 45 Minuten besser vorzubereiten und alle erforderlichen Hilfsmittel schon bereitzulegen. „Es wäre nicht gut, wenn ich mitten in der Sitzung vor der Kamera einfach aufstehe und meinen Patienten alleine lasse.“ Respekt vor jedem einzelnen Patienten klingt aus ihren Worten – getreu ihrem Motto, dass sie auf ihrer Facebook-Seite postet:

„Unser Ziel ist es, Patienten von uns als Therapeuten unabhängig zu machen und sie auf dem Weg hin zu mehr Lebensqualität zu unterstützen. Das ist unser Warum, unsere Motivation, der Grund jeden Tag weiterzumachen.“

Mehr Flexibilität bei Behandlungsformen auch nach Corona

Die Vorteile der Videobehandlungen haben Ute Wagner überzeugt.

„Da ist einerseits der Gewinn an Lebenszeit und andererseits die große Chance, meinen Patienten in ihrem Lebensalltag zu erleben.“

Daher kann sie ihren Kollegen nur empfehlen, sich auf die neue Behandlungsform einzulassen und die Freiräume, die Videobehandlungen schaffen, selbst zu nutzen. „Ich träume davon, dass wir die Therapie per Video auch nach der Corona-Krise zu 80 Prozent nutzen könnten, vielleicht schaffen wir auch nur 50 Prozent – das wäre auch schon gut. Es wäre schön, wenn sich die Krankenkassen bei den Behandlungsformen – ob on- oder offline – flexibel zeigen würden.“

Außerdem ist sie eine Verfechterin von Konzeptlösungen, das heißt, den Zeitraum bestimmter Behandlungsfelder maximal zu begrenzen. „Wenn Kinder beispielsweise Schwierigkeiten mit den Lauten K und T haben, sollte diese Aussprachestörung erfolgreich in etwa 15 Stunden behandelt werden können.“ Denn gerade ihre jüngeren Patienten würden sicherlich lieber Fußball spielen als bei der Logopädin zu sitzen... ■

[ks]

Steckbrief

Ute Wagner wurde 1967 in Dresden geboren. 2002 schloss sie ihre Ausbildung zur Logopädin in der Klinik Bavaria in Kreischa südlich von Dresden ab. 2003 eröffnete sie ihre Praxis für Logopädie in Dresden. Ihre Behandlungsschwerpunkte sind Sprachentwicklungsstörungen, LRS-Therapie, Kindliche Hörstörungen sowie Auditiv-Verbale Therapie (AVT) nach Schmid-Giovanni, Easterbrook u. a.



Praxis für Logopädie

Ute Wagner

Bodenbacher Straße 141
01277 Dresden
Telefon: 0351 2050326
info@logopaedie-in-dresden.de
logopaedie-in-dresden.de

Herausgeber | V.i.S.d.P.
Ralf Buchner

Chef vom Dienst
Ulrike Stanitzke

Autoren
Karina Lübbe [kl], Yvonne Millar [ym]
Katharina Münster [km], Kea Antes [ka],
Katrin Schwabe-Fleitmann [ks],
Ralf Buchner [bu], Jenny Lazinka [jl],
Rebecca Borschtschow [rb]

Verlag
Buchner & Partner GmbH
Zum Kesselort 53, 24149 Kiel
Telefon 0800 5 999 666
Fax 0800 13 58 220
redaktion@up-aktuell.de
www.up-aktuell.de



Anzeigen
Susanne Madert
kontakt@madert-media.de

Layout, Grafik, Titel, Bildredaktion
schmolzeundkühn, kiel

Jahrgang: 13
Erscheinungsweise: monatlich
ISSN: 1869-2710
Preis: 15 Euro zzgl. Porto im Einzelbezug,
12 Euro im Abo
Druckauflage: 41.000 Exemplare
Verbreitete Auflage: 40.450 Exemplare
Druck: Eversfrank Preetz



Bildnachweise
Yvonne Millar [3], Theraphysia GmbH [22],
Arendt Schmolze [38],
Maren Urner [42, 43], Ute Wagner [48, 49];

iStock: Nastasic [Titel, 25], Mladen Zivkovic
[4], oonal [5], Zerbor, pattilabelle [6], atakan,
baona, fizkes [7], brizmaker [13], FG Trade
[15], NicoElNino [16], eopleimages [19],
Prostock-Studio [25], mediaphotos [26],
katileho Seisa [28], AaronAmat [30], FamVeld
[33], valentinrussanov [34], kieferpix [36],
Ralf Geithe [39], ZaharovEvgeniy [43], sha-
pecharge [46]



Kurz vor Schluss Corona-Quiz

Verfolgen Sie auch unablässig die ständigen Updates, Nachrichten, Sonder-
sendungen und Expertentalks rund um die Coronakrise? Dann sollten Sie für
dieses Quiz bestens vorbereitet sein. Können Sie alle Fragen beantworten?

Frage 1: Was kostete am 21. April 2020 ein Barrel Rohöl?

- a) 100 Euro
- b) 10 Euro
- c) Sie bekommen beim Kauf noch Geld dazu.

Frage 2: Welche Anforderungen sollte der Stoff selbstgenähter Masken erfüllen?

- a) Er sollte bissfest sein.
- b) Er sollte kochfest sein.
- c) Er sollte möglichst stark gemustert sein.

Frage 3: Was dürfen Menschen in Mecklenburg-Vorpommern?

- a) Ins Autokino, aber nicht in den Zoo.
- b) In den Zoo, aber nicht ins Autokino.

Frage 4: Woran kann man erkennen, ob ein Vierjähriger in München oder in Hamburg mit dem Bus fährt?

- a) In München müssen sich Kinder in Bussen hinsetzen.
- b) Kinder dürfen in Hamburg während des Kontaktverbots nicht mit dem Bus fahren.
- c) In Hamburg trägt das Kind im Bus eine Maske.

Frage 5: Was dürfen Bayern und Sachsen seit dem 20., Schleswig-Holsteiner seit dem 18. und Niedersachsen schon seit dem 4. April?

- a) Einen Besucher auf den eigenen Balkon einladen?
- b) Ohne Maske mit dem Rad fahren?
- c) In den Baumarkt gehen.

Lösungen

Frage 1:

Ja, genau. Die richtige Antwort ist c) – zumindest theoretisch. Vor Corona hätte das wohl auch niemand für möglich gehalten.

Frage 2:

d) ist leider nicht richtig, obwohl sich viele Maskenträger scheinbar selbst dieses Ziel gesetzt haben. Die korrekte Antwort ist natürlich b)

Frage 3:

Richtig ist b). Nachdem Autokinos vielerorts ein Revival erfahren, wurden sie in MV neu in die Liste der Branchen aufgenommen, die zurzeit nicht betrieben werden dürfen.

Frage 4:

c) stimmt. Während in Hamburg die Maskenpflicht schon für Vierjährige gilt, müssen in München die Kinder erst ab ihrem sechsten Geburtstag eine Maske aufsetzen.

Frage 5:

Richtig ist c). Auch in diesen Bundesländern sind Schrauben, Pinsel und Blumen-erde nun wieder frei zugänglich.

WIRKSAM ZUFRIEDEN GESUND



Dr. Anke Handrock und Team

Dr. Anke Handrock ist Zahnärztin und seit über 20 Jahren Trainerin für wirksame Kommunikation in der Medizin. Sie leitet Ausbildungen für Positive Psychologie, Medical NLP und Systemische Praxisführung und coacht MVZs, Praxisteams, Ärzte, Zahnärzte und Therapeuten.

Maike Baumann ist Diplom-Psychologin, Mediatorin, Coach und Trainerin für NLP und Dozentin für Positive Psychologie. Sie arbeitet an Universitäten, in Betrieben und als Therapeutin mit Erwachsenen, Kindern und Familien.

Wenn Sie Ihre Patient*innen, Ärzt*innen und Mitarbeiter*innen wirksam und effektiv erreichen wollen:

NLP MEDICAL PRACTICE

Der Basiskurs für wirksame Therapeutische Kommunikation

Investition: EUR 4200,00* (Ratenzahlung möglich); 180 Fortbildungspunkte (BZÄK, DGZMK). MwSt.-Befreiung wird beantragt

18 Tage ab Oktober 2020:

02.10. – 04.10.2020
04.12. – 06.12.2020
26.02. – 28.02.2021
11.06. – 13.06.2021
24.09. – 26.09.2021
14.01. – 16.01.2022

Wenn Sie Ihre Leistungsfähigkeit, Ihre Resilienz, Ihre Gesundheit und Ihre Freude an der Arbeit erhöhen wollen – und das auch Ihrem Team vermitteln möchten:

POSITIVE PSYCHOLOGIE 2021

– Das Jahr des guten Lebens –

150 Punkte (BZÄK, DGZMK), Investition: EUR 2800,00* - MwSt.-Befreiung wird beantragt -

11.02. – 14.02.2021
29.04. – 02.05.2021
30.09. – 03.10.2021
09.12. – 12.12.2021

Wenn Sie Ihre Mitarbeiter*innen nachhaltig und effizient führen und binden wollen:

Kursreihe Systemisch Führen

Systeme wirksam lenken und Störungen auflösen (4 Kurstage):
15. - 16. Juni 2020 und 14. - 15. September 2020 (beide Teile nur gemeinsam belegbar)
Prozesse effektiv und effizient gestalten: 23. - 24. November 2020
Selbstmanagement für Chefs: 18. Januar 2021
Wirksame Mitarbeitergespräche: 19. - 20. Januar 2021

Jeder Block kann einzeln belegt werden, Investition EUR 300,00 zzgl. MwSt. pro Kurstag, 10 Punkte (BZÄK, DGZMK) pro Kurstag.

Bei uns immer inbegriffen: Reichhaltige Pausenverpflegung, Zertifikatsgebühren, Skripte und Protokolle



Dr. Anke Handrock
KOMMUNIKATION
IN DER MEDIZIN

Boumannstraße 32
13467 Berlin
Telefon 030 36430590

www.handrock.de

ups, keine bekommen?

Ganz einfach Abo abschließen
unter www.up-aktuell.de/abo



Mit **up|print** und **up|plus** erhalten Sie
exklusiv therapiemanagement mit
der **up | unternehmen praxis** für Ihre
Branchen: www.up-aktuell.de/abo

up - unternehmen
praxis